



Satzung zur 2. Änderung und Teilaufhebung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Auf Grundlage des § 84 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22.01.2009 zuletzt geändert durch Art. 8 LVO vom 16.03.2015, GVOBl. S.96 in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 57) zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 07.07.2015, GVOBl. S.200, 203 hat die Ratsversammlung am **18.JUL.2016** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) besteht aus zwei Teiländerungsbereichen. Die Teiländerungsbereiche sind im beiliegenden Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Der Teiländerungsbereich umfasst folgendes Gebiet:

Schiffbrücke, Bredenbecksgang, Kraysbergsgang, Kurze Straße, Ottestraße, 2. Steg, Hafengang, Langebrückstraße, Ochsenkopf, Frau- Clara- Straße, Fischerstraße, Katts- und, St. Nicolaistraße, Gartenstraße, Rathausmarkt, Schulweg bis Reeperbahn, Kirchplatz, Pastorengang, Rektorgang, Gudewerdtstraße, Rosengang, Töpfergang, Haßgang, Schnittersgang, Sauersgang, Taterberg, Gänsemarkt, Mühlenstraße, Kieler Straße, Bachstraße, Gerichtstraße, Bahnhofstraße, Reeperbahn, Am Exer und Westseite des Jungfernstiegs.

Der Teiländerungsbereich 2 umfasst folgendes Gebiet:

im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Bergstraße Nr.26 (Richard-Vosgerau-Schule), der Grundstücke Norderstraße Nr. 1a und des Parkplatzes (Flurstück 99/4), der westlichen, nördlichen und östlichen Grenzen des Grundstücks Norderstraße Nr. 8, der westlichen und nördlichen Grenze des Grundstückes Norderstraße Nr.6+6a einschließlich des südlichen Abschnitts der Norderstraße, durch die nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 211/8 einschließlich einer Teilfläche dieses Flurstückes sowie durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Bergstraße Nr. 2 und 4 und Bergstraße Nr. 8a-c einschließlich des südlichen Abschnitts des Lachsenbaches und durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Prinzenstraße Nr. 5 bis 15, auch Feldweg Nr.3.

- im Osten: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie des Feldweges sowie durch die östlichen Grenzen des Flurstücks 14/2 und der Grundstücke Prinzenstraße Nr. 2-12 ausgenommen einer Teilfläche der Flurstücke 11/6 und 12/6 (Abgrenzung zur 1. Änderung und 1. Erweiterung des B-Planes Nr. 3 „Baugebiet Klemmsberg“) sowie der östlichen Grenze des Grundstückes Jungmannufer Nr. 2.
- im Süden: durch die nördlichen Straßenbegrenzungslinien des Vogelsangs sowie des Jungmannufers
- im Westen: durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Vogelsang Nr. 38 und Bergstraße Nr. 30, 31 und 26

§ 2 Änderung des Geltungsbereichs der Werbeanlagensatzung

Der örtliche Geltungsbereich sowie die Abgrenzung der Teilflächen A bis E gemäß § 1 der Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung von Werbeanlagen werden entsprechend der im beiliegenden Plan festgelegten Teiländerungsbereiche geändert.

§ 3 Aufhebung der Werbeanlagensatzung

Mit der 2. Änderung wird die Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) vom 25. November 1985 einschließlich der ersten Nachtragssatzung vom 22. Dezember 1988 für die festgelegten Teiländerungsbereiche aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt für den Teiländerungsbereich 1 mit der Neufassung der Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt in Kraft. Für den Teiländerungsbereich 2 tritt die Satzung mit dem Bebauungsplan Nr. 66 „Prinzenstraße/ Untere Bergstraße“; zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/2 „Baugebiet Lachsenbach“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/1 „Baugebiet Norderstraße“ in Kraft.

Eckernförde, den 19. JUL 2016

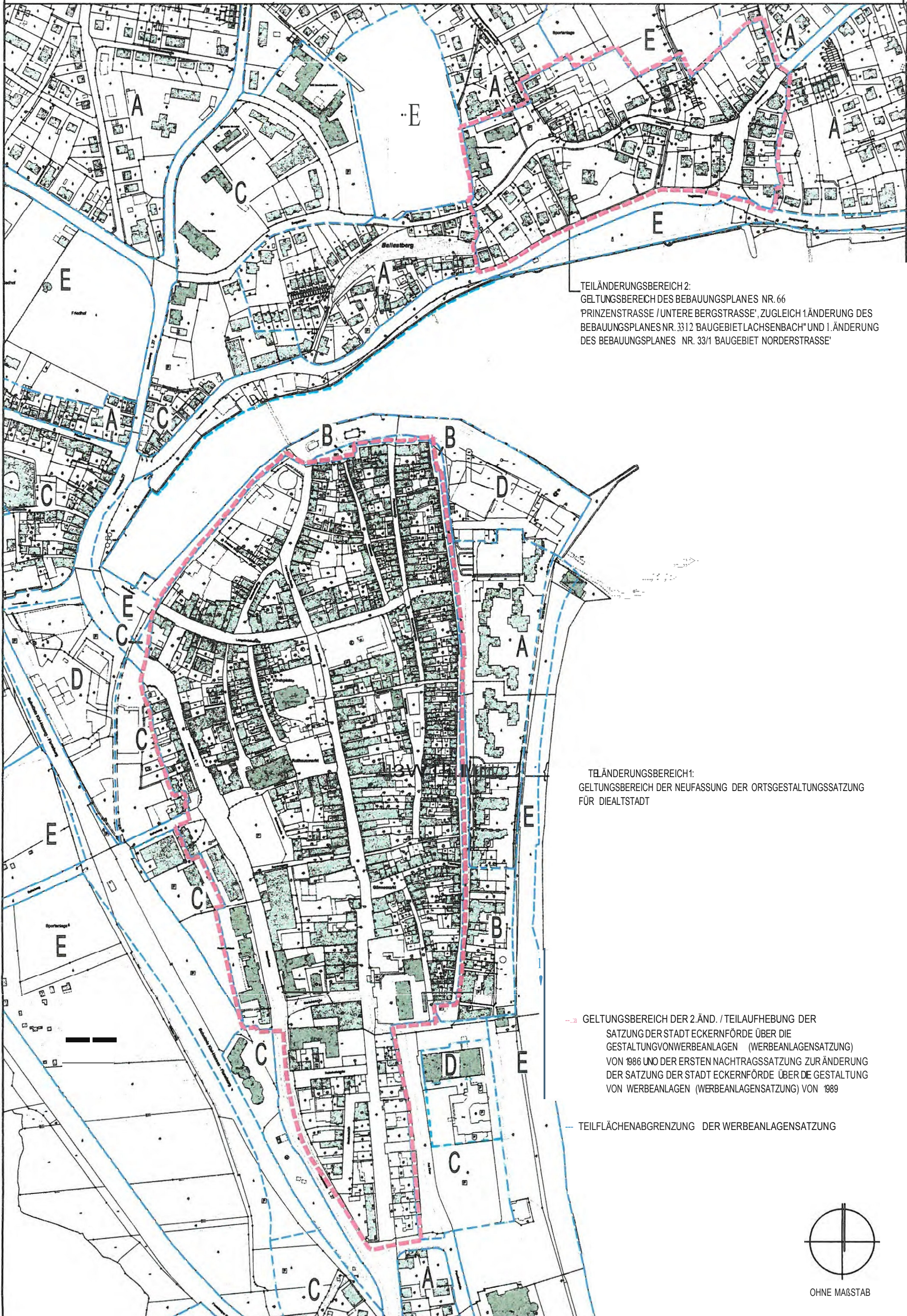
Stadt Eckernförde

.....
(Sibbel)
Bürgermeister



2.ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN (WERBEANLAGENSATZUNG) / TEILAUFBÜHUNG

• GELTUNGSBEREICH:

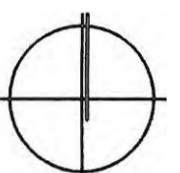


TEILÄNDERUNGSBEREICH 2:
GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66
'PRINZENSTRASSE / UNTERE BERGSTRASSE', ZUGLEICH 1.ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 3312 'BAUGEBIET LACHSENBAK' UND 1.ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33/1 'BAUGEBIET NORDERSTRASSE'

TEILÄNDERUNGSBEREICH 1:
GELTUNGSBEREICH DER NEUFASSUNG DER ORTSGESTALTUNGSATZUNG
FÜR DIE ALTSTADT

— GELTUNGSBEREICH DER 2.ÄND. / TEILAUFBÜHUNG DER
SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE
GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN (WERBEANLAGENSATZUNG)
VON 1986 UND DER ERSTEN NACHTRAGSSATZUNG ZUR ÄNDERUNG
DER SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE GESTALTUNG
VON WERBEANLAGEN (WERBEANLAGENSATZUNG) VON 1989

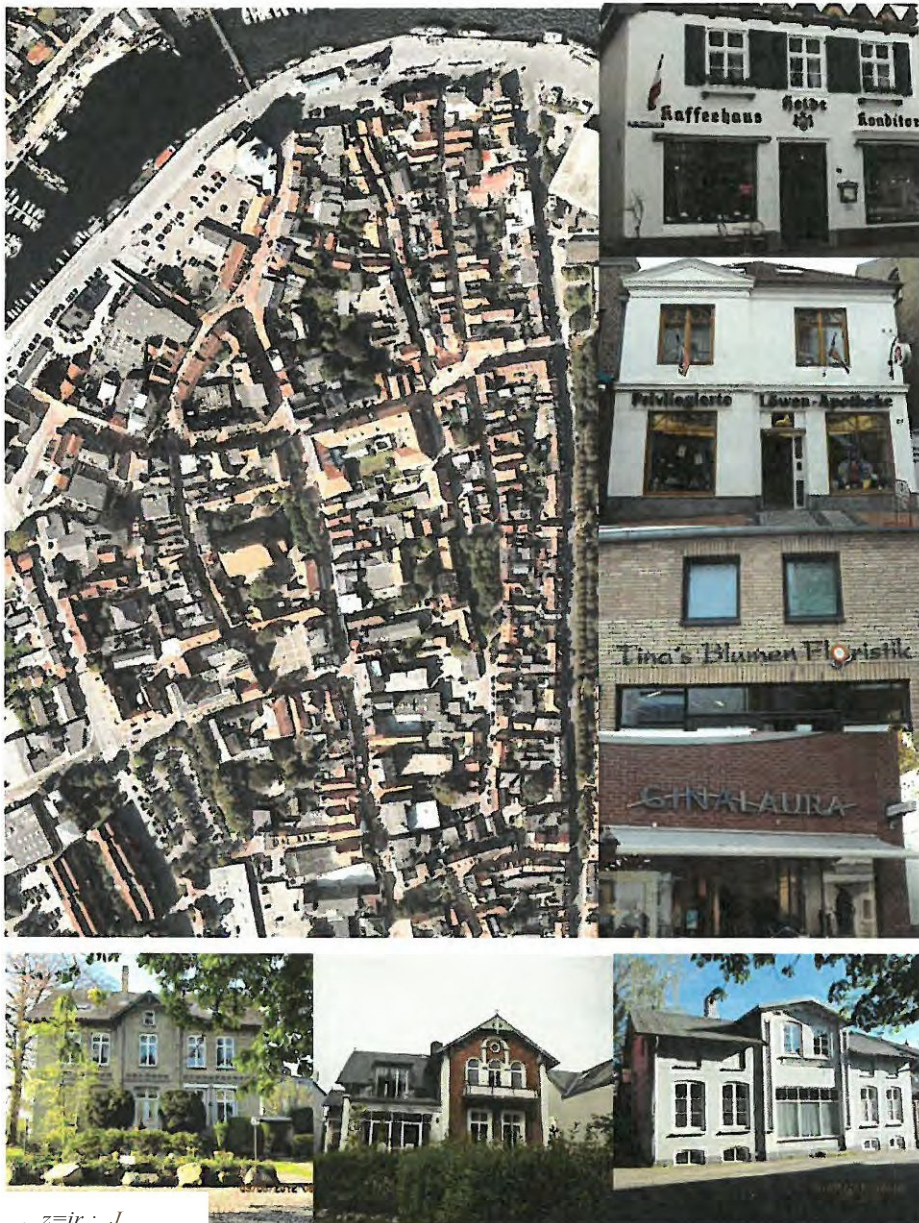
— TEILFLÄCHENABGRENZUNG DER WERBEANLAGENSATZUNG



OHNE MAßSTAB

BEGRÜNDUNG

2. Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) / Teilaufhebung



Endgültige Fassung

18.07.2016

(Ratsversammlung)

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR

Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	2
1.1 Rechtsgrundlagen	2
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros	2
1.3 Geltungsbereich - Lage	2
2 Anlass und Ziele	3
3 Auswirkung der 2. Änderung / Teilaufhebung	8

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) von 1986 sowie die 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Werbeanlagensatzung von 1989
- Anlage 2: § 12 „Anlagen der Außenwerbung“ der endgültigen Fassung der neu gefassten Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt - (Stand: 21.06.2016)
- Anlage 3: Zusammenstellung der Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen der Altstadt zur Gestaltung der Werbeanlagen
- Anlage 4: § 17 „Werbeanlagen“ der ersten Nachtragssatzung von 1986 zur Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung und Erhaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt)
- Anlage 5: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66 - textliche Festsetzungen (Stand: 14.06.2016)

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung und Teilaufhebung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) gefasst.

Die Rechtsgrundlage für die 2. Änderung und die Teilaufhebung bildet der § 84 der Schleswig-Holsteinischen Landesbauordnung in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Satzungsbeschluss jeweils gültigen Fassung.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung der 2. Änderung und Teilaufhebung der Werbeanlagensatzung ist das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, beauftragt.

1.3 Geltungsbereich - Lage

Der Geltungsbereich der 2. Änderung / Teilaufhebung der Werbeanlagensatzung besteht aus **zwei Teiländerungsbereichen**. Der **1. Teiländerungsbereich** umfasst die Altstadt von Eckernförde und ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der neugefassten Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt. Im Geltungsbereich liegen:

Schiffbrücke, Bredenbecksgang, Kraysbergsgang, Kurze Straße, Ottestraße, 2. Steg, Hafengang, Langebrückstraße, Ochsenkopf, Frau- Clara- Straße, Fischerstraße, Kattsund, St. Nicolaistraße, Gartenstraße, Rathausmarkt, Schulweg bis Reeperbahn, Kirchplatz, Pastorengang, Rektorgang, Gudewerdtstraße, Rosengang, Töpfergang, Haßgang, Schnittersgang, Sauersgang, Taterberg, Gänsemarkt, Mühlenstraße, Kieler Straße, Bachstraße, Gerichtstraße, Bahnhofstraße, Reeperbahn, Am Exer und Westseite des Jungfernstiegs.

Der **2. Teiländerungsbereich** befindet sich nördlich des Innenhafens im historischen Ortskern von Barby. Er ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Prinzenstraße / Untere Bergstraße“. Der 2. Teiländerungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Bergstraße Nr. 26 (Richard-Vosgerau- Schule), der Grundstücke Norderstraße Nr. 1a und des Parkplatzes (Flurstück 99/4), der westlichen, nördlichen und östlichen Grenzen des Grundstücks Norderstraße Nr. 8, der westlichen und nördlichen Grenze des Grundstückes Norderstraße Nr. 6+6a einschließlich des südlichen Abschnitts der Norderstraße, durch die nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 21/8 einschließlich einer Teilfläche dieses Flurstückes

sowie durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Bergstraße Nr. 2 und 4 und Bergstraße Nr.8a-c einschließlich des südlichen Abschnitts des Lachsenbaches und durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Prinzenstraße Nr. 5 bis 15, auch Feldweg Nr. 3.

im Osten: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie des Feldweges sowie durch die östlichen Grenzen des Flurstücks 14/2 und der Grundstücke Prinzenstraße Nr. 2-12 ausgenommen einer Teilfläche der Flurstücke 11/6 und 12/6 (Abgrenzung zur 1. Änderung und 1. Erweiterung des B-Planes Nr. 3 'Baugebiet Klemmsberg ') sowie der östlichen Grenze des Grundstückes Jungmannufer Nr. 2.

im Süden: durch die nördlichen Straßenbegrenzungslinien des Vogelsangs sowie des Jungmannufers

im Westen: durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Vogelsang Nr. 38 und Bergstraße Nr. 30, 31 und 26

2 Anlass und Ziele

1. Teiländerungsbereich

Derzeit wird die Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Eckernförde über die rechtswirksame Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung und Erhaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt) von 1978 und ihre 1. Nachtragssatzung von 1986 und über die Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) von 1986 und ihre 1. Nachtragssatzung von 1989 geregelt.

Daneben bestehen in der Altstadt auch in mehreren Bebauungsplänen gestalterische Festsetzungen auf Grundlage der örtlichen Bauvorschriften der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) mit eigenständigen Vorgaben zu Werbeanlagen (B-Plan Nr. 4/9 'Nördliche Altstadt', B-Plan Nr. 4/3.1 und 1. Änderung 'Baugebiet Reeperbahn', 3. Änderung des B-Planes Nr. 4 'Innenstadt' und 'B-Plan Nr. 4/4 'Ochsenkopf ').

Die politischen Gremien der Stadt haben im Juni 2012 die Überarbeitung der bisherigen Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt beschlossen und sich seither sehr intensiv mit der Neufassung der Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt befasst. Diese Neufassung soll in Kürze als Satzung beschlossen werden. Bereits in einem sehr frühen Planungsstadium der Überarbeitung ist festgestellt worden, dass die Anwendung der o. g. unterschiedlichen Satzungen für Bauherren, Planer und Bauaufsicht unübersichtlich ist. Im Rahmen des Überarbeitungsprozesses wurde entschieden, die Gestaltung der baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 LBO sowie der Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung im Sinne des § 11 Abs. 1 LBO) für die Altstadt von Eckernförde nur noch in der neugefassten Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt zu regeln. Hinzukommt, dass sich das Nebeneinander der verschiedenen rechtskräftigen

Satzungen im Rahmen der Beurteilung von Anträgen für die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen zum einen als nicht anwendungsfreundlich erwiesen hat, zum anderen sind die unterschiedlichen und sich teilweise widersprechenden Regelungen für die Bauherren und Eigentümer auch nicht immer nachvollziehbar.

Außerdem ist im § 1 Abs. 1 der Werbeanlagensatzung festgelegt, dass 'weitergehende Bestimmungen' für die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen und der Ortsgestaltungssatzung von den Vorgaben der Werbeanlagensatzung unberührt bleiben. Durch diese rechtlich unbestimmte Formulierung ist das Verhältnis der unterschiedlichen Regelungswerke zueinander und damit die Anwendung der unterschiedlichen Vorgaben nicht eindeutig bestimmt.

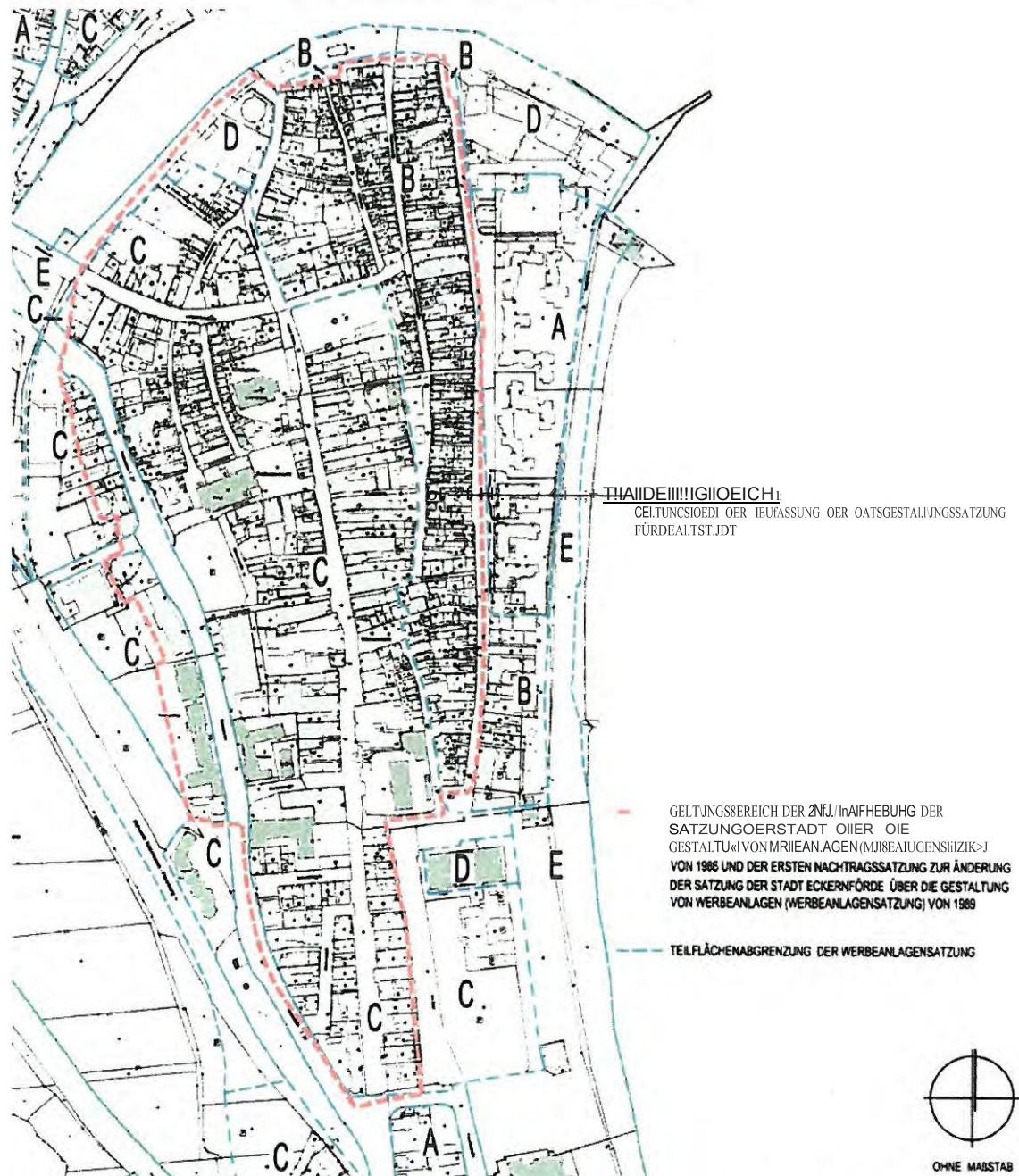


Abbildung 1: Überlagerung des 1. Teiländerungsbereichs der Werbeanlagensatzung (rote Strichlinie) mit den Teilflächen A, C, E (blaue Strichlinien) der Werbeanlagensatzung (Quelle: Stadt Eckernförde)

Um bei der Beurteilung von Anträgen für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen klar und rechtssicher vorgehen zu können, ist es sinnvoll, dass künftig im Altstadtbereich nur ein einziges Regelungsinstrument zur Anwendung kommt. Hierfür muss die rechtswirksame Werbeanlagensatzung geändert werden. Daneben strebt die Stadt Eckernförde eine Herausnahme der örtlichen Bauvorschriften aus den rechtswirksamen Bebauungsplänen an.

Der Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung umfasst das gesamte Stadtgebiet und ist in die Teilflächen A-E unterteilt. Die Teilflächen weisen unter-

schiedliche Regelungsdichten auf. Die Gestaltung der Werbeanlagen in der Altstadt ist, soweit nicht in Teilbereichen die 'weitergehenden' Vorgaben der Ortsgestaltungssatzung oder der B-Plänen greifen, durch die Vorgaben in den Teilflächen B,C und D differenziert geregelt, beispielsweise hinsichtlich der maximal zulässigen Größe von Werbeanlagen oder der Zulässigkeit von Fremdwerbung.

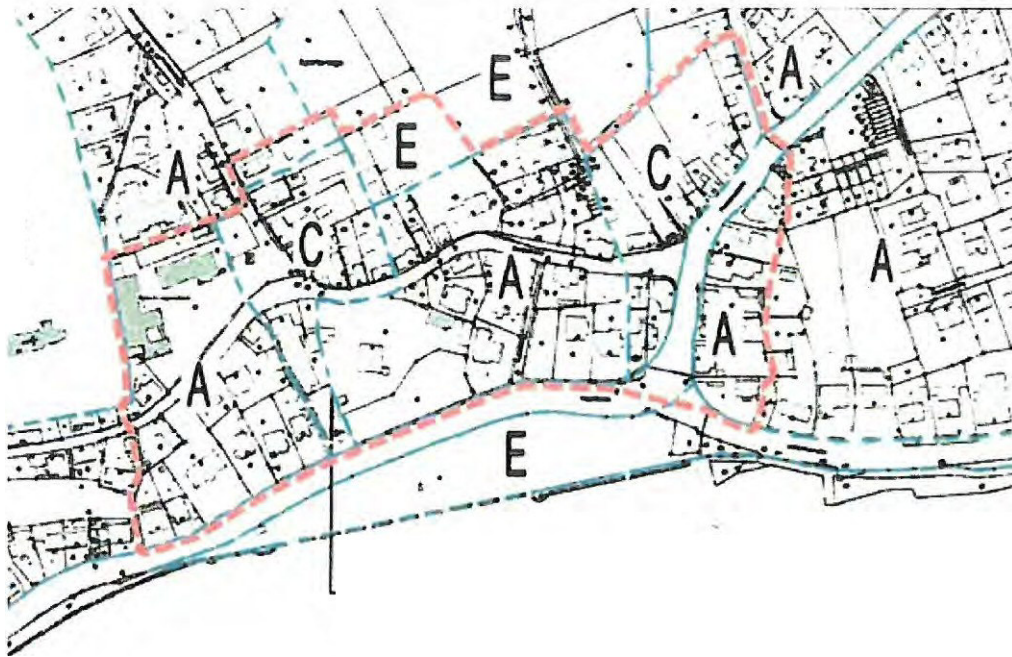
Die Untersuchungen im Vorwege der Überarbeitung der Ortsgestaltungssatzung (Stadtbildanalyse und Quartiersuntersuchung des Büros Zastrow und Zastrow aus Kiel) haben jedoch gezeigt, dass in allen Altstadtquartieren besondere historische Gebäude zu finden sind, bei denen durch übermäßige Werbung eine Störung der Fassaden und damit eine Beeinträchtigung des Ortsbildes entweder bereits festzustellen ist oder zukünftig auftreten könnte.

Im § 12 des Entwurfes der Neufassung der Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt sind daher für den gesamten Geltungsbereich einheitliche Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlagen vorgesehen, die zum Teil über die bisherigen Bestimmungen aus der Werbeanlagensatzung hinausgehen. Diese Regelungen sind in einem intensiven Diskussionsprozess mit den am Prozess beteiligten Akteuren erarbeitet worden. Mit einer stringenten Steuerung der Gestaltung von Werbeanlagen indem durch zahlreiche historische Gebäude geprägten, schützenswerten mittelalterlichen Stadtkern soll der Schutz städtebaulich intakter Strukturen und langfristig eine Verbesserung des Ortsbildes erreicht werden.

2. Teiländerungsbereich

Derzeit wird die Gestaltung von Werbeanlagen im historischen Ortskern von Borby im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 66 durch entsprechende Vorgaben für die Teilflächen A, C, und E der Werbeanlagensatzung und für die Grundstücke nördlich der Bergstraße durch Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 33/2 'Baugebiet Lachsenbach' geregelt.

Die politischen Gremien der Stadt haben im April 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 und damit zugleich auch die Überarbeitung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 33/2 und eines Teilbereiches des 8-Planes Nr. 33/1 beschlossen.



BEBAUUNGSPLANES NR. 192 'AUGEBIE' LACHSEN & C. W. UND 1. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 111 '8. AUGUSTEIER NORDOERSTRASSE'

Abbildung 2: Überlagerung des 2. Teiländerungsbereichs der Werbeanlagensatzung (rote Strichlinie) mit den Teilflächen A, C, E (blaue Strichlinien) der Werbeanlagensatzung (Quelle: Stadt Eckernförde)

Auch in diesem Gebiet besteht bislang ein Nebeneinander von Vorgaben für Werbeanlagen aus dem B-Plan Nr. 33/2 für Grundstücke nördlich der Bergstraße und auf den übrigen Grundstücken die Vorgaben für die Teilflächen A, C und E der Werbeanlagensatzung. Dabei ist auch hier festzustellen, dass die unterschiedlichen Regelungen sich nicht aus der örtlichen Situation begründen lassen. In diesem Planungsgebiet hat die vom Büro Zastrow und Zastrow erstellte, dem 8-Plan vorausgegangene Quartiersuntersuchung gezeigt, dass es sich um ein durch eine Vielzahl von historischen Gebäuden geprägtes Gebiet handelt.

Auch hier würde übermäßige Werbung zu einer Störung der Fassaden und damit einer Beeinträchtigung des besonderen Ortsbildes führen. Da es sich bei dem Plangebiet um den historischen Ortskern von Borby handelt, sind auch heute noch einzelne Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zu finden, für die eine Steuerung von Werbeanlagen erforderlich ist.

Um auch hier die städtebaulich intakten Strukturen zu bewahren und das Ortsbild vor Beeinträchtigungen zu schützen, wurden bei der Aufstellung des B-Planes, den Erhaltungs- und Entwicklungszielen im Gebiet entsprechend, Festsetzungen für Werbeanlagen erarbeitet, die die Gestaltung von Werbung künftig einheitlich im Plangebiet regeln sollen.

Das Planungsziel der 2. Änderung der Werbeanlagensatzung ist es, den Geltungsbereich in den Teilflächen B, C und D der Werbeanlagensatzung für den Bereich der Altstadt zu ändern, in dem der Geltungsbereich der Teilflächen an den Geltungsbereich der Neufassung der Ortsgestaltungssatzung für die Alt-

stadt so angepasst wird, dass die Regelungen der Werbeanlagensatzung nicht mehr im Bereich der Altstadt gelten. Mit der 2. Änderung der Werbeanlagensatzung wird die Gestaltung der Werbeanlagen im Altstadtbereich – ohne die Geltungsbereiche der rechtswirksamen Bebauungspläne – zukünftig nur noch über den § 12 der neugefassten Ortsgestaltungssatzung geregelt.

Weiteres Ziel ist es, den Geltungsbereich der Teilflächen A, C und E der Werbeanlagensatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 so anzupassen, dass die Werbeanlagensatzung nicht mehr in dem Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 anzuwenden ist.

Die 2. Änderung der Werbeanlagensatzung entspricht zugleich einer Teilaufhebung der Werbeanlagensatzung, da deren Vorgaben in den Teiländerungsbereichen 1 und 2 nicht mehr angewendet werden.

Eine Änderung des Regelungstextes der Werbeanlagensatzung erfolgt mit der 2. Änderung / Teilaufhebung der Werbeanlagensatzung nicht.

3 Auswirkung der 2. Änderung / Teilaufhebung

Im Bereich der Altstadt

Durch die 2. Änderung werden die Zulässigkeit und die Gestaltung der Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) zukünftig über den § 12 „Anlagen der Außenwerbung“ der neugefassten Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt (OGS Altstadt) geregelt. Durch die 2. Änderung / Teilaufhebung der Werbeanlagensatzung kommt es zu veränderten gestalterischen Regelungen hinsichtlich der Werbeanlagen. Im Folgenden soll auf die wesentlichen Auswirkungen und Veränderungen durch die 2. Änderung / Teilaufhebung eingegangen werden.

Die Altstadt weist in ihrer Gesamtheit eine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit auf, weswegen sich in der Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt keine Differenzierung nach Teilgebieten hinsichtlich der Gestaltung der Werbeanlagen findet. Die Häuser in der Kieler Straße weisen die gleiche Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit wie die Gebäude in der Gudewerdtstraße auf. Beide Straßen weisen einen hohen Bestand an historischen Gebäuden auf.

Wie oben dargelegt, liegen im Geltungsbereich der neugefassten OGS Altstadt die Teilflächen B, C und D der Werbeanlagensatzung, wobei die Teilfläche C den größten Teil der Altstadt umfasst. Die Teilflächen weisen unterschiedliche Regelungsdichten auf.

Die größte Auswirkung hat die 2. Änderung auf die Art der zukünftig zulässigen Werbeanlagen. Die Art der Ausführung ist in der neugefassten Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt wesentlich detaillierter und nach dem Standort der Nutzungseinheit geregelt. Für Nutzungseinheiten im Erdgeschoss sind an den Fassaden nur Werbeanlagen in Form vom Einzelbuchstaben oder als 1 Meter lange Werbetafeln zulässig. Alternativ sind eingeschränkt noch Beklebungen oder Werbetafeln in den Schaufensteröffnungen oder Hinweisschilder in der Erdgeschosszone zulässig.

Für Nutzungseinheiten in den Obergeschossen sind Ausleger bis zur Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses und Hinweisschilder in der Erdgeschosszone zulässig.

Die Art der Werbeanlagen ist bisher in den Vorgaben zu den Teilflächen B, C und D nicht geregelt, so dass hier eine höhere Flexibilität besteht.

Auch hinsichtlich der Größe der Werbeanlagen hat die 2. Änderung / Teilaufhebung wesentliche Auswirkungen auf die zukünftige Gestaltung der Werbeanlagen. Gemäß der neugefassten OGS Altstadt ist die Höhe der Einzelbuchstaben, der Werbetafeln sowie der Beklebungen auf 0,4 m begrenzt. Auch die Werbefläche der Ausleger ist auf jeder Seite auf 0,4 qm begrenzt. Die zulässigen Werbetafeln dürfen nicht länger als 1 Meter sein und die Beklebungen dürfen max. 20 % der Fläche der Schaufensteröffnungen einnehmen.

In den Regelungen zur Teilfläche B der Werbeanlagensatzung ist bisher die Größe einer Werbeanlage auf 3 qm begrenzt. Die Gesamtfläche in der Teilfläche C wird durch die Formel $0,75 \text{ m} \times \text{Hausseitenlänge}$ begrenzt. In der Teilfläche D sind Werbeanlagen von bis zu 20 qm zulässig. Die zulässige Werbefläche der Ausleger beträgt je Seite 1,0 qm in den Teilflächen B und C.

Durch die 2. Änderung / Teilaufhebung der Werbeanlagensatzung wird zukünftig auch der Anbringungsort der Werbeanlagen an der Fassade eingeschränkt. Gemäß dem § 12 der neugefassten OGS Altstadt sind für Nutzungseinheiten im Erdgeschoss Werbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben oder 1 Meter langen Werbetafeln nur im Bereich zwischen den Schaufensteröffnungen und den Fenstern des 1. Obergeschosses (Werbeanlagen müssen 0,2 m vor der Unterkante des Fensters enden) zulässig. Alternativ können die Schaufensteröffnungen eingeschränkt beklebt oder mit einer Werbetafel versehen werden.

In der Teilfläche B dient die Erdgeschosszone bis zu einer Linie von 30 cm über der Sohlbank der Fenster im 1. OG oder bis zu einer Höhe von 4,0 m über Gehwegoberkante zur Anbringung der Werbeanlage.

Für die Teilfläche C werden detaillierte Regelungen getroffen. Der Anbringungsort für die Werbeanlagen für Nutzungseinheiten im Erdgeschoss befindet sich in der Erdgeschosszone bis zur Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses und für Betriebe in den Obergeschossen endet die Werbezone an der Oberkante der Fenster des 1. OG. Die letzte Regelung entspricht den Vorgaben der neugefassten OGS Altstadt (vgl. dort § 12 Abs. 3.2)

Im Geltungsbereich der Teilflächen C und D sind gern. der Werbeanlagensatzung Fremdwerbeanlagen zulässig. Nur in der Teilfläche B waren Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Durch die 2. Änderung / Teilaufhebung der Werbeanlagensatzung gelten nur noch die Regelungen der neugefassten Ortsgestaltungssatzung. Somit sind zukünftig aufgrund der städtebaulichen und architektonischen Qualität der Altstadt keine Fremdwerbeanlagen mehr zulässig.

Im Bereich des historischen Ortskerns von Borby

Durch die 2. Änderung / Teilaufhebung der Werbeanlagensatzung werden die Zulässigkeit und die Gestaltung der Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) zukünftig über die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 geregelt.

Bisher werden sie über die gestalterischen Festsetzungen (2.1.13 Werbeanlagen) des Bebauungsplanes Nr. 33/2 für das Baugebiet „Lachsenbach“ und die Regelungen zu den Teilflächen A, C und E der Werbeanlagensatzung geregelt.

Die größte Auswirkung hat die 2. Änderung auf die Art der zukünftig zulässigen Werbeanlagen. Die Art der Ausführung ist in den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 wesentlich detaillierter und nach dem Standort der Nutzungseinheit geregelt. Für Nutzungseinheiten im Erdgeschoss sind an den Fassaden nur Werbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben oder als 1 Meter lange Werbetafel zulässig. Alternativ sind eingeschränkt noch Beklebung oder Werbetafeln in den Schaufensteröffnungen oder Hinweisschilder in der Erdgeschosszone zulässig.

Für Nutzungseinheiten in den Obergeschossen sind Ausleger bis zur Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses und Hinweisschilder in der Erdgeschosszone zulässig.

Die Art der Werbeanlagen ist in den Vorgaben zu der Teilfläche C bisher nicht geregelt, so dass hier eine höhere Flexibilität besteht. Lediglich in der Teilfläche A sind Werbeanlagen nur in Form von Hinweisschildern zulässig. Durch die 2. Änderung / Teilaufhebung sind im Bereich der ehemaligen Teilfläche A zukünftig auch Werbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben, 1 Meter lange Werbetafeln und Beklebung in den Schaufenstern zulässig.

Auch hinsichtlich der Größe der Werbeanlagen hat die 2. Änderung / Teilaufhebung wesentliche Auswirkungen auf die zukünftige Gestaltung der Werbeanlagen. Gemäß den gestalterischen Festsetzungen zu Werbeanlagen des Bebauungsplanes Nr. 66 ist die Höhe der Einzelbuchstaben, der Werbetafeln sowie der Beklebung auf 0,4 m begrenzt. Auch die Werbefläche der Ausleger ist auf jeder Seite auf 0,4 qm begrenzt. Die zulässigen Werbetafeln dürfen nicht länger als 1 Meter sein und die Beklebung dürfen max 20 % der Fläche Schaufensteröffnungen einnehmen.

In der Teilfläche A der Werbeanlagensatzung ist die Größe einer Werbeanlage bisher auf 1,5 qm begrenzt. Die Gesamtfläche der Werbeanlage wird in der Teilfläche C der Werbeanlagensatzung durch die Formel $0,75 \text{ m} \times \text{Hausseitenlänge}$ begrenzt.

Durch die 2. Änderung / Teilaufhebung der Werbeanlagensatzung wird zukünftig auch der Anbringungsort der Werbeanlagen an der Fassade eingeschränkt. Gemäß den gestalterischen Festsetzungen sind für Nutzungseinheiten im Erdgeschoss Werbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben und 1 Meter lange Werbetafeln nur im Bereich zwischen den Schaufensteröffnungen und den Fenstern des 1. Obergeschosses (Werbeanlagen müssen 0,2 m vor der Unter-

kante des Fensters enden). Alternativ können die Schaufensteröffnungen eingeschränkt beklebt oder mit einer Werbetafel versehen werden.

In der Werbeanlagensatzung ist bisher zur Teilfläche A geregelt, dass die Erdgeschosszone bis zur Oberkante der Decke des Erdgeschosses als Anbringungsort für Werbeanlagen definiert ist.

Für die Teilfläche C der Werbeanlagensatzung werden detaillierte Regelungen getroffen. Der Anbringungsort für die Werbeanlagen für Nutzungseinheiten im Erdgeschoss befindet sich in der Erdgeschosszone bis zur Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses und für Betriebe in den Obergeschossen endet die Werbezone an der Oberkante der Fenster des 1.OG. Die letzte Regelung entspricht den Vorgaben aus den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 (vgl. dort textl. Festsetzung 6.3.1)

Insgesamt betrachtet werden durch die 2. Änderung / Teilaufhebung der Werbeanlagensatzung die Regelungen zur Gestaltung der Werbeanlagen in der Altstadt und im historischen Kern von Borby vereinheitlicht und eindeutiger geregelt. Zukünftig wird die Gestaltung der Werbeanlagen aufgrund der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieser Bereiche stärker reglementiert.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde am

8. JUL 2018" gebilligt.

9. JUL 2016
Eckernförde, den „„.....“



(Sibbel)

Bürgermeister



Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

und

Erste Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Anlage 1 zur Begründung der 2. Änderung / Teilaufhebung der
Werbeanlagensatzung der Stadt Eckernförde

Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbean- lagensatzung)

Grund des § 82 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für
das Land Schleswig-Holstein (LBD) und des § 4 der Gemeindeord-
nung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch
die Ratsversammlung am 25. November 1985 und mit Genehmigung
des Innenministers folgende Satzung erlassen:

1. Anwendungsbereich

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet. Weiterge-
hende Bestimmungen für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne
und der Ortsgestaltungssatzung bleiben unberührt.

2) Der Geltungsbereich wird aufgeteilt in Teilflächen A - E,
unterschieden nach der allgemeinen Art der vorhandenen bauli-
chen Nutzung.

Die Abgrenzung der Teilflächen A bis E ist in einem Plan darge-
stellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.
Der Plan besteht aus den Plananteilen Nord und Süd.

2. Beschriftung für die Teilflächen A

§ 2

Anforderungen

1) Werbeanlagen sind nur als Hinweisschilder zulässig. Sie
können Markenzeichen, Embleme und Hinweise auf Hersteller und
Zulieferer enthalten; die Zusätze dürfen jedoch nicht überwie-
gen.

2) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden angebracht werden.
Freistehende Werbeanlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn
Gebäude mehr als 5 m hinter der Grundstücksgrenze zur öffent-
lichen Verkehrsfläche zurückstehen und der Abstand der Werbe-
anlagen zu dieser Grundstücksgrenze mindestens 3 m beträgt.

3) Werbeanlagen an einer Hausseite dürfen eine Gesamtfläche
von 1,5 qm nicht überschreiten; abgeschrägte Hausecken werden
zur Hälfte den angrenzenden Hausseiten zugerechnet.
Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die Werbeanlage
umschließt.

§ 3 Gestaltung

1. Werbeanlagen dürfen die architektonische Gliederung der Fassade nicht überdecken. Sie dürfen insbesondere:

die Oberkante der Decke des Erdgeschosses nicht überschreiten,
nicht über 3,50 m über Gehwegoberkante hinausragen,
bei eingeschossigen Gebäuden nicht über die Traufe hinausragen,
nicht bis an die Gebäudeecken geführt werden oder auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen,
nur horizontal beschriftet werden.

(2) Die Wiederholung gleicher Werbeanlagen, Embleme oder Symbole an einer Fassade ist unzulässig.

3. Werbeanlagen als Ausleger dürfen bis zu 0,8 Meter ausladen und 0,20 Meter breit sein. Ihre Fläche darf 1,0 qm je Seite nicht überschreiten.

Für künstlerisch gestaltete Ausleger können Ausnahmen gestattet werden.

(4) Werbeanlagen mit wechselndem oder beweglichem Licht sind unzulässig. Ausgenommen sind Anlagen für Informationen mit fortlaufendem Text, in den Werbesprüche und -bilder eingebunden werden. Der Anteil der Werbung darf jedoch nicht überwiegen.

§ 4 Warenautomaten

(1) Warenautomaten dürfen nur in direkter Verbindung mit einem Gebäude aufgestellt werden.

(2) Pro Haus darf nur ein Warenautomat zum öffentlichen Verkehrsraum hin sichtbar angebracht werden.

§ 5 Vordächer, Sonnenschutzanlagen

Werden Vordächer und Sonnenschutzanlagen als Werbeträger genutzt, so wird die dort eingerichtete Werbefläche auf die zulässige Gesamtwerbefläche der Hausseite angerechnet; das gilt nicht für bewegliche Sonnenschutzanlagen.

11I. Vorschriften für die Teilflächen B

§ 6 Anforderungen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung von Herstellern und Zulieferern enthalten, wenn diese Zusätze nicht überwiegen.

(2) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden angebracht werden. Je Nutzer ist pro Fassade (Hausseite) nur eine Werbeanlage zulässig. Abgeschrägte Hausecken werden je zur Hälfte den angrenzenden Hausseiten zugerechnet.

(3) Werbeanlagen an einer Hausseite dürfen eine Gesamtfläche von 3,0 qm nicht überschreiten. Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die Werbeanlagen umschließt.

§ 7 Gestaltung

Werbeanlagen dürfen die architektonische Gliederung der Fassaden nicht überdecken. Sie dürfen insbesondere

nicht über eine Linie 30 cm unter Sohlbank der Fenster im 1. Obergeschoß oder 4,0 m über Gehwegoberkante hinausragen, bei eingeschossigen Gebäuden nicht über die Traufe hinausragen, nicht bis an die Gebäudeecken geführt werden oder auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen, nur horizontal beschriftet werden.

- Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2, 3, 4 und der §§ 4 und 5 gelten entsprechend.

IV. Vorschriften für die Teilflächen C

§ 8 Anforderungen

(1) Werbeanlagen sind nur an Gebäuden zulässig.

(2) Werbeanlagen an speziell dafür errichteten Werbeträgern sind zulässig, wenn dadurch das Ortsbild nicht gestört wird.

(3) Werbeanlagen dürfen je Hausseite eine Gesamtfläche nicht überschreiten, die sich ergibt aus 0,75 m x Hausseitenlänge.

Sind mehrere Betriebe in einem Gebäude untergebracht, so ist die Werbung entsprechend abzustimmen.

Sind neben Betrieben im Erdgeschoß zusätzlich ein oder mehrere Betriebe in den Obergeschossen untergebracht, so kann die zulässige Gesamtwerbefläche um 40 v. H. vergrößert werden.

Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umschließt. Abgeschrägte Hausecken werden je zur Hälfte den angrenzenden Hausseiten zugerechnet.

§ 9 Gestaltung

Werbeanlagen dürfen

die architektonische Gliederung der Fassade nicht überdecken,
für Betriebe im Unter- und Erdgeschoß der Gebäude nicht über die Höhe der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses hinausgehen,
für Betriebe in den Obergeschossen der Gebäude nicht über Oberkante Fenster des 1. Obergeschosses hinausgehen,
nicht auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen, auch wenn zwei oder mehrere nebeneinanderstehende Gebäude von ein und demselben Betrieb genutzt werden.

Die Bestimmungen des § 3, Abs. 4 sowie des § 4 Abs. 1 gelten entsprechend.

V. Vorschriften für die Teilflächen D

§ 10 Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind nur auf bebauten Grundstücken zulässig.
- (2) Freistehende Werbeanlagen dürfen nicht aufgestellt werden
in Flächen für die im Bebauungsplan ein Pflanzgebot festgesetzt ist,
im Abstand von weniger als 3 m von öffentlichen Verkehrsflächen.
- (3) Die Häufung von freistehenden Werbeanlagen auf einem Grundstück ist nicht zulässig. Mehrere Werbeanlagen sind zu einer Gesamtanlage zusammenzufassen.
- (4) Bis zu 2000 qm Grundstücksgröße dürfen Werbeanlagen pro Nutzungseinheit eine Fläche von 20 qm nicht überschreiten.

Je weitere 1000 qm Grundstücksfläche kann die Werbefläche um 5 qm vergrößert werden.
Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umschließt.

(5) Fahnen als Werbeträger werden auf die zulässige Werbefläche nicht angerechnet.

§ 11 Gestaltung

(1) Werbeanlagen an Gebäuden müssen in deren architektonische Gestaltung integriert werden.

(2) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen

bei Steildächern nicht in die Dachfläche hineinragen,
bei Flachdächern nicht mehr als 1,50 m über die Gebäudeoberkante hinausragen.

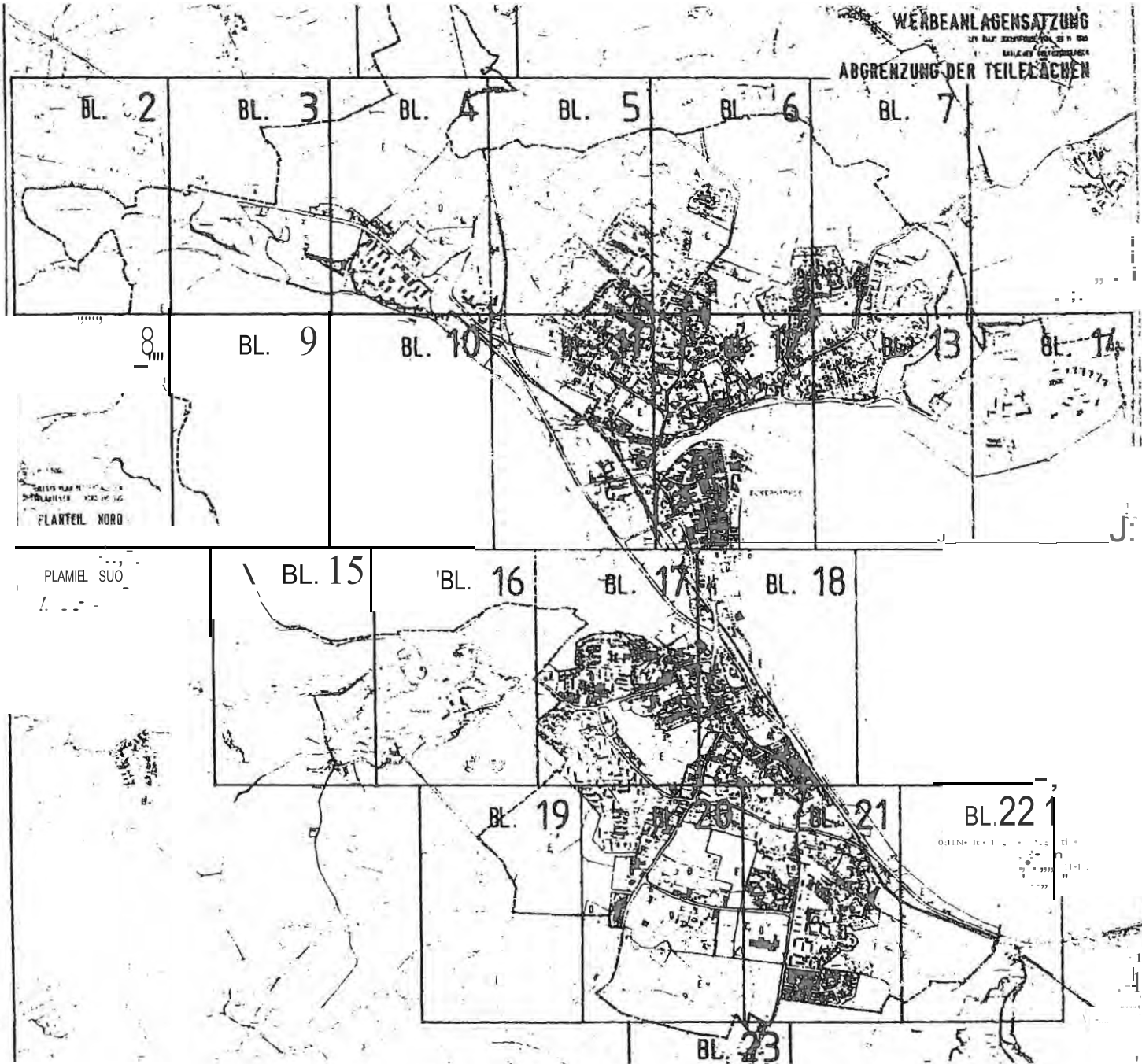
(3) Die Oberkante freistehender Werbeanlagen darf nicht höher als 5 m über der an ihrem Standort vorhandenen Geländeoberfläche sein.

VI. Vorschriften für die Teilflächen E

§ 12 Außenbereich

(1) Hinweiszeichen auf abseits liegende Betriebe oder Stätten dürfen nur direkt an der Abzweigung der Straße oder des Weges, die zu dem Betrieb oder der Stätte führen, aufgestellt werden. Sie dürfen eine Größe von 0,35 m x 1,50 m nicht überschreiten und nur in Höhen OK. + 0,75 m oder OK. + 2,50 m über der Verkehrsfläche angebracht werden.

(2) Für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gelten die Vorschriften der §§ 10 und 11.



ÜBERSICHTSPL AN

ANLAGE ZUR

WERBEANLAGENSATZUNG

DER STADT ECKERNFÖRDE VOM 25.11.1985

- § 1 -

ORTLICHER GELTUNGSBEREICH

ABGRENZUNG DER TEILFLÄCHEN



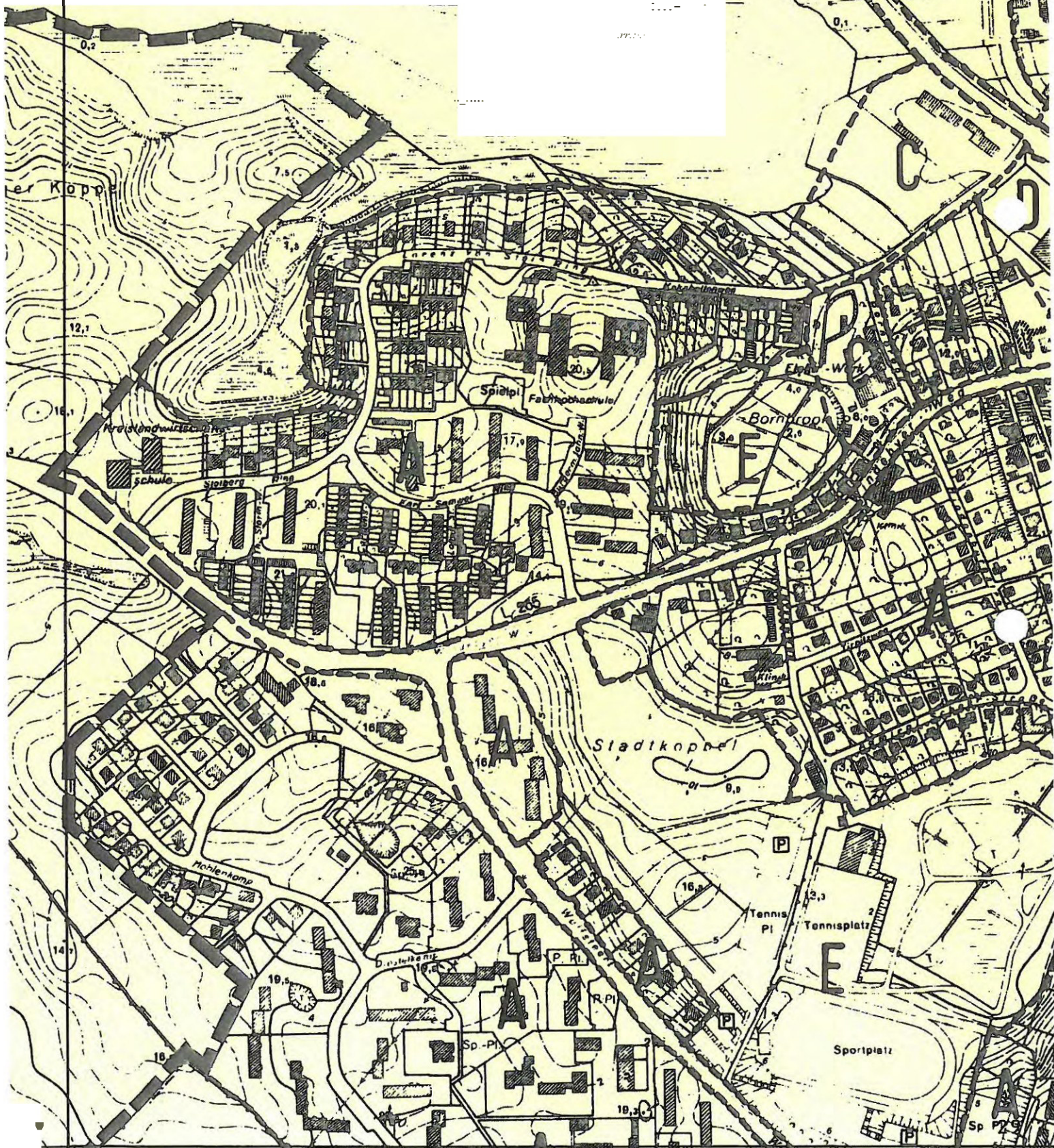
ECKERNFÖRDE

WZUR WERBEANLAGENSATZUNG

m SUOT (UHFÖRDE VOM 15.11.1m
- J 1 - ÖULICMU GELIUNGSBEAICA

ABGRENZUNG DER TEILFLÄCHEN *hiz*

ABGRENZUNG DER TEILFLÄCHEN



zur Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde
über die Gestaltung von WP.rbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 27. Oktober 1988 und mit Genehmigung des Innenministers vom 22. Dezember 1988 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) vom 25. November 1985 wird wie folgt geändert:

1. Das Blatt 18 des Planes über den örtlichen Geltungsbereich nach § 1 wird ersetzt durch das anliegende neue Blatt 18 A, das eine Erweiterung der Teilfläche 0 für das Gebiet der Stadthalle am Exer um 60 m nach Süden enthält und Bestandteil dieser Satzung ist.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem 3. Spiegelstrich folgender 4. Spiegelstrich neu eingefügt:
 - an Traufseiten nicht in die Dachfläche hineinragen,
 - b) Der Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 sowie des § 4 Abs. 1 gelten entsprechend."
3. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

1) Bis zu 2.000 qm Grundstücksgröße dürfen Werbeanlagen eine Fläche von 20 qm nicht überschreiten. Je weitere 1.1 qm Grundstücksfläche kann die Werbefläche um 5 qm

vergrößert werden. Sind mehrere Nutzer auf dem Grundstück vorhanden. so kann die zulässige Werbefläche je zusätzlicher Nutzungseinheit um 25 v. H. erhöht werden. Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umschließt."

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde. den 22. Feb. 1989
Stadt Eckernförde
Der Magistrat



(Buß)

Bürgermeister

M YLEM

ABGRENZUNG OER TEILFLÄCHE D NACH DER SATZUNGSÄNDERUNG

Eckernförde, den 02. Feb. 19A9

St dt Eckernförde
De Ma istrat

(Bub) N
Bürgermeister

E C K E R N F Ö R



Stadt Eckernförde

Neufassung der Ortsgestaltungssatzung zum Schutz des
Ortsbildes und zur zukünftigen Gestaltung der Altstadt (Orts-
gestaltungssatzung für die Altstadt)

Satzungstext mit Begründung - Satzungsfassung
Auszug § 12 „Anlagen der Außenwerbung“

(Stand: 18.07.2016)

Anlage 2 zur Begründung der 2. Änderung / Teilaufhebung
der Werbeanlagensatzung der Stadt Eckernförde

§ 12 Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen)

(1) Allgemeines

(1.1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind nur an der Stätte der Leistung an den Fassaden der baulichen Anlagen zulässig.

(1.2) Gliedernde Fassadenelemente (z. B. Gesimse, Lisenen, Zierbänder) dürfen nicht durch Anlagen der Außenwerbung überdeckt oder überformt werden.

(2) Nutzungseinheiten im Erdgeschoss

(2.1) Je Nutzungseinheit ist eine parallel zur Außenfassade angebrachte Anlage der Außenwerbung zulässig. Ausnahmsweise kann bei Nutzungseinheiten in Eckgebäuden zu jeder Gebäudeseite eine parallel zur Außenfassade angebrachte Anlage der Außenwerbung zugelassen werden. Sie ist in der Zone zwischen der Oberkante der Schaufensteröffnungen und der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig; es ist jedoch ein Mindestabstand von 0,20 m zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses einzuhalten. Die parallel zur Außenfassade angebrachte Werbeanlage ist deutlich dem Erdgeschoss zuzuordnen. Sie ist wie folgt auszuführen:

(2.11) In Form von Einzelbuchstaben mit einer maximalen Schrifthöhe von 0,40 m. Zusätzlich ist ein Logo oder ein Firmenzeichen mit einer maximalen Höhe von 0,40 m zulässig. Wenn gliedernde Elemente der Fassade nicht beeinträchtigt werden, kann bei Sonderformen des Logos oder des Firmenzeichens ausnahmsweise von der Höhe abgewichen werden. Die Höhe darf jedoch 0,50 m nicht übersteigen.

Bei gastronomischen Betrieben ist ein zusätzliches Brauereilogo mit einer Gesamthöhe von 0,40 m zulässig.

(2.12) Alternativ ist je Nutzungseinheit eine Werbetafel mit dekupierten (ausgeschnittenen) Einzelbuchstaben mit einer maximalen Gesamthöhe von 0,40 m und Gesamttiefe von 0,05 m zulässig. Zusätzlich ist innerhalb der Werbetafel ein dekupiertes Logo oder ein dekupiertes Firmenzeichen zulässig. Bei gastronomischen Betrieben ist innerhalb der Werbetafel ein zusätzliches dekupiertes Brauereilogo zulässig.

Die Länge der Werbetafel ist auf einen Meter zu begrenzen. Es dürfen nur die dekupierten Einzelbuchstaben leuchten.

(2.2) Alternativ zu 2.1 ist die Anbringung einer Anlage der Außenwerbung innerhalb der Schaufensteröffnung in Form einer Werbetafel oder einer Beklebung zulässig. Die Fläche der Anlage der Außenwerbung darf maximal 20 % der Fläche der Schau-

fensteröffnung einnehmen. Die Höhe der Werbeanlage darf 0,40 m nicht überschreiten. Zusätzliche Beklebungen an den Eingangstüren zur Nutzungseinheit sind zulässig, wenn Sie max. 10 % der Fensterfläche der Eingangstür einnehmen und eine Höhe von 0,20 m nicht überschreiten.

(2.3) Je Nutzungseinheit ist eine senkrecht zur Außenfassade angebrachte Anlage der Außenwerbung (Ausleger / Nasenschilder / Klagschilder) zulässig. Ausnahmsweise kann bei Nutzungseinheiten in Eckgebäuden zu jeder Seite eine senkrecht zur Außenfassade angebrachte Anlage der Außenwerbung zugelassen werden. Sie ist in der Zone oberhalb der Erdgeschossfenster und unterhalb der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses anzubringen. Bei Vorhandensein von gliedernden Fassadenelementen kann ausnahmsweise von dieser Zone nach oben und unten geringfügig abgewichen werden.

Ihre Werbefläche darf je Seite 0,40 qm nicht überschreiten. Als Fläche gilt das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umgrenzt. Sie dürfen bis maximal 1 m in den Straßenraum hineinragen. Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Eckernförde ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

(2.4) Alternativ zu den in 2.1 bis 2.3 genannten Anlagen der Außenwerbung ist ein Hinweis- und Berufsschild mit einer Größe von 0,30 qm je Nutzungseinheit in der Erdgeschosszone zulässig. Das Hinweis- und Berufsschild darf ein Höhen-, Breiten- und Längenmaß von maximal 0,70 m nicht überschreiten.

(3) Nutzungseinheiten in den Obergeschossen

(3.1) Für Nutzungseinheiten in den Obergeschossen (z. B. freie Berufe und Dienstleistungsbetriebe) sind Hinweis- und Berufsschilder mit einer Größe von 0,30 qm je Nutzungseinheit in der Erdgeschosszone zulässig. Das Hinweis- und Berufsschild darf ein Höhen-, Breiten- und Längenmaß von maximal 0,70 m nicht überschreiten.

(3.2) Zusätzlich ist für Nutzungseinheiten in den Obergeschossen eine senkrecht zur Außenfassade angebrachte Anlage der Außenwerbung (Ausleger / Nasenschilder / Klagschilder) bis zur Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig. Die Anlage der Außenwerbung ist nur zwischen den äußersten Fenstern und der Fassadenaußenkante zulässig. Ihre Werbefläche darf 0,30 qm je Seite nicht überschreiten. Als Fläche gilt das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umgrenzt. Sie dürfen bis maximal 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.

(4) Nutzungseinheiten in rückwärtigen Gebäuden

(4.1) Für Nutzungseinheiten in rückwärtigen baulichen Anlagen kann ein Hinweischild in der Erdgeschosszone am Gebäude, das sich am öffentlichen Verkehrsraum befindet, mit bis zu einer Größe von 0,30 qm angebracht werden. Das Hinweis- und

Berufsschild darf ein Höhen-, Breiten- und Längenmaß von maximal 0,70 m nicht überschreiten. Bei mehr als drei Nutzungseinheiten ist eine Gemeinschaftswerbeanlagen anzubringen, die eine Größe von 1,2 qm nicht überschreiten darf.

(42) Alternativ ist eine senkrecht zur Außenfassade angebrachte Anlage der Außenwerbung (Ausleger / Nasenschilder / Kragschilder) mit einer Werbefläche von max. 0,40 qm je Seite zulässig. Als Fläche gilt das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umgrenzt. Die Auskragung ist max. auf 1,0 m zu begrenzen. Hierbei ist der Anbringungsort aus Punkt 2.3 zu berücksichtigen. Bei mehr als einer Nutzungseinheit im rückwärtigen Bereich ist nur eine Werbeanlage der Außenwerbung gem. Abs. 4.1 zulässig.

(5) Sonstiges

(5.1) Spannbänder dürfen zu Werbezwecken nur für die Dauer zeitlich begrenzter Veranstaltungen angebracht werden.

(5.2) Fahnen und Flaggen zu Werbezwecken sind an baulichen Anlagen unzulässig.

(5.3) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

Begründung zu § 12 „Anlagen der Außenwerbung“

1) Allgemeines

Absatz 11 Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) können die Ansicht einer Fassade stark verändern und beeinträchtigen. Sie sind nachträglich an die Fassade oder die Schaufensterzone angebracht und werden daher als Fremdkörper wahrgenommen. Auf der anderen Seite gibt es ein legitimes Bedürfnis der Gewerbetreibenden, für ihre Produkte und Dienstleistungen zu werben. Ziel des § 12 ist es, einen Kompromiss zwischen diesen teilweise divergierenden Belangen zu erzielen. Dennoch wird die Grundidee verfolgt, dass sich aufgrund der zahlreichen historischen und schutzbedürftigen Fassaden die Werbeanlagen der Fassade und ihrer Gliederung unterordnen und damit das Stadtbild zu verbessern.

Von großer Bedeutung ist, dass die Anzahl der Werbeanlagen an einer Fassade begrenzt wird. Deswegen ist es wichtig, dass sie nur an der Stätte der Leistung zulässig sind. Es darf also nur für die Nutzungseinheit (u.a. Einzelhandelsgeschäft, Dienstleistungsbetrieb, Freier Beruf) geworben werden, die sich in dem Gebäude tatsächlich befindet. Es kann nicht für eine Nutzungseinheit eine Werbeanlage errichtet werden, die einen anderen Standort aufweist oder die für ein Produkt wirbt (Fremdwerbung). Dies würde zu einer Überfrachtung und zu einer Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Werbeanlagen führen, da lukrativ damit auch an solchen Gebäuden Werbung betreiben werden würde, die weder Produktions-, noch Handels-, noch Dienstleistungsstätte sind. In der Altstadt und Geltungsbereich der OGS Altstadt sind bisher wenige Fremdwerbeanlagen vorhanden, so dass nicht von einer

Vorprägung gesprochen werden kann. Auf dem öffentlichen Parkplatz im Bereich Schulweg/Reeperbahn/Gartenstraße befindet sich noch eine Litfaßsäule mit Fremdwerbung, die im Eigentum Stadt Eckernförde ist. Wie alle anderen genehmigten baulichen Anlagen gilt für sie der Bestandsschutz.

Das eigentliche Ziel von Werbung, für Kunden klar und deutlich erkennbar zu machen, um welchen Betrieb / welches Geschäft es sich handelt und der Zweck die Auffindbarkeit sicherzustellen, werden bei Fremdwerbung durch ein lukratives Geschäft ersetzt. Es ist zu befürchten, dass durch die gezielte Reglementierung von Werbeanlagen in der OGS Altstadt Werbeplätze an solchen Gebäuden vermarktet werden, die nicht gewerblich genutzt werden oder die gegebenen Werbemöglichkeiten nicht ausnutzen. Deswegen ist zum Schutz des Ortsbildes der Altstadt der Ausschluss von Fremdwerbung erforderlich.

Eine Ausnahme bildet die Werbeanlage für eine Nutzungseinheit, die sich im rückwärtigen Gebäude befindet und mit einer Werbeanlage am Vordergebäude auf sich aufmerksam machen möchte. Dies ist zulässig (vgl. Absatz 4) und folgt dem Zweck von Werbeanlagen zur Sicherstellung der Auffindbarkeit.

zu Absatz 12: Die historischen Fassaden weisen oftmals gliedernde Fassadenelemente wie Gesimse, Lisenen oder Zierbänder auf. Diese tragen zur Vielfältigkeit des Fassadenbildes und in ihrer Gesamtheit zur Vielfältigkeit des Ortsbildes bei. Ihre gliedernde Funktion soll durch Anlagen der Außenwerbung nicht aufgehoben oder gestört werden. Anlagen der Außenwerbung müssen sich den gliedernden Fassadenelementen unterordnen, das heißt, dass bei einer möglichen Beeinträchtigung dieser Fassadenelemente, die Anlagen der Außenwerbung dann nicht das maximal gemäß den Vorschriften zulässige Maß ausschöpfen können.

2) Nutzungseinheiten im Erdgeschoss

zu Absatz 2.1: Grundsätzlich haben Nutzungseinheiten im Erdgeschoss den größten Bedarf an Werbung. In den meisten Fällen handelt es sich bei diesen Nutzungseinheiten um Ladengeschäfte.

Für diese Nutzungseinheiten im Erdgeschoss ist maximal eine parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlage zulässig. Die Anzahl wird begrenzt, um die Gebäude der Altstadt nicht mit Werbeanlagen zu überfrachten und ihr ursprüngliches Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. Eine Besonderheit bilden Nutzungseinheiten, die sich in Eckgebäuden befinden. Eckgebäude sind Gebäude, die mit mindestens zwei Fassaden am öffentlichen Verkehrsraum liegen. In diesem Fall kann auf jeder Straßenseite mit einer parallel zu den Fassaden angebrachten Werbeanlage geworben werden, damit eine gute Auffindbarkeit sichergestellt ist.

Der Großteil der Fassade soll möglichst frei von Werbeanlagen bleiben. Aus diesem Grund wurde die Zone oberhalb der Erdgeschossschau Fenster und unterhalb der Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses als zulässige Werbezone für die parallel zur Fassade angebrachten Werbeanlagen definiert. Damit sich die Werbeanlagen in Richtung des Erdgeschosses orientieren, ist ein Abstand von mindestens 0,20 m zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses einzuhalten.

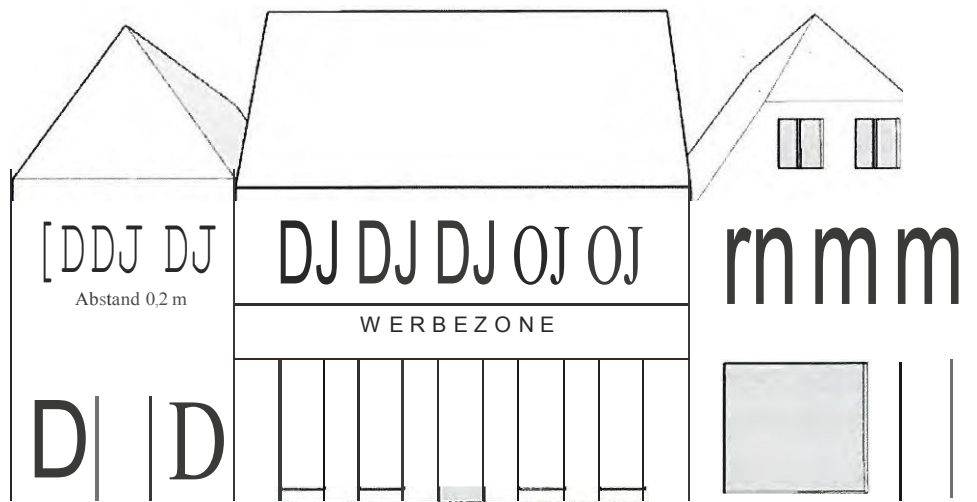


Abbildung 1: Zukünftige Werbezone gern. § 12 Abs. 2.1

Absatz 2.1.1: Die Grundidee ist, dass sich die parallel zur Fassade angebrachten Anlagen der Außenwerbung der Fassade unterordnen. Einzel direkt auf die Fassade oder auf einer Schiene angebrachte Buchstaben sind am geeignetsten, dieser Grundidee zu entsprechen, da sie durch eine sehr zurückhaltende Form den geringsten Eingriff in die Fassadenstruktur aufweisen. Sie verdecken nicht, wie z. B. Leuchtkästen und Werbetafeln, größere Teile der Fassade.



Abbildung 2: Werbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben unter Berücksichtigung des Gesims gern. § 12 Abs. 2.11

Es gibt bereits sehr gute Beispiele in der Altstadt für diese Form der Werbeanlagen. Um die zurückhaltende Wirkung zu betonen, werden die Einzelbuchstaben auf eine Höhe von 40 cm begrenzt. Zusätzlich zu den Einzelbuchstaben ist ein Logo oder ein Firmenzeichen mit der gleichen Höhe zulässig. Einige Logos oder Firmenzeichen weisen Sonderformen auf, die es notwendig machen, die festgelegte Höhe von 0,40 cm zu überschreiten.

Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass die Einzelbuchstaben direkt auf die Fassaden montiert werden. Es können jedoch auch Befestigungsschienen verwendet werden. Die Art der Anbringung wird in diesem Fall nicht von der Ortsgestaltungssatzung geregelt.

Es finden sich in der Altstadt von Eckernförde zahlreiche positive Beispiele für Werbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben.



Abbildung 3: Beispiele für Werbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben

Absatz 2.12: Anlagen der Außenwerbung in Form von Einzelbuchstaben sind für das Ortsbild das gestalterische Ideal. Einigen Gewerbetreibenden ist es jedoch nicht möglich, ihre Werbeanlagen in dieser Form umzusetzen. Vor diesem Hintergrund soll den neueren Entwicklungen in der Werbetechnik Rechnung getragen werden und flache Werbetafeln mit dekupierten Einzelbuchstaben ermöglicht werden. Es handelt sich um Werbetafeln, in den meisten Fällen aus Aluminium, bei denen die Einzelbuchstaben aus dem Blech herausgeschnitten bzw. -gefräst werden. Die Einzelbuchstaben aus Kunststoff werden in den meisten Fällen durchgesteckt und erreichen somit eine Dreidimensionalität. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, die ausgeschnittenen Einzelbuchstaben mit einer Kunststoffplatte zu hinterlegen.

Da diese flächigen Werbetafeln eine größere Fläche der Fassade überdecken, führen sie zu einer stärkeren Beeinträchtigung der Fassade. Deswegen wird die Breite/Länge auf einen Meter und die Tiefe auf 5 cm begrenzt. Damit sollen die immer noch häufig verwendeten sehr tiefen und langen Leuchtkästen für die Zukunft ausgeschlossen werden, durch die die Fassadenwirkung stark beeinträchtigt wird. Die Höhe der Werbetafeln wird wie bei den Einzelbuchstaben auf 40 cm begrenzt. Um eine Beeinträchtigung noch weiter einzugrenzen, dürfen nur die dekupierten Einzelbuchstaben leuchten.

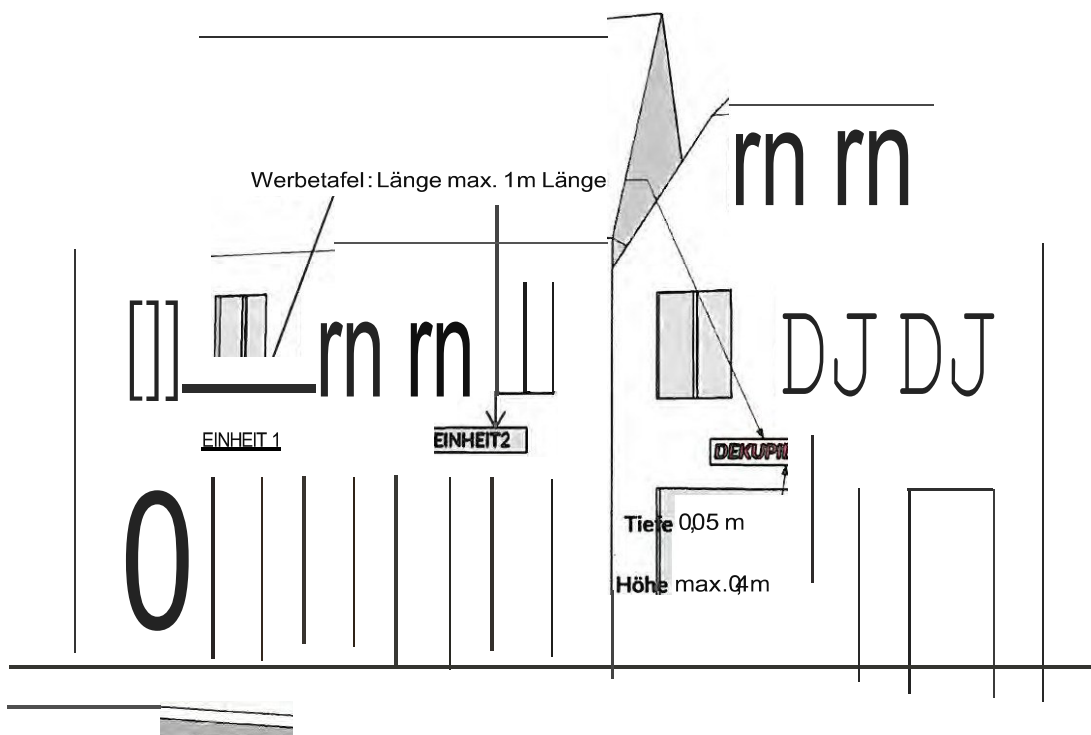


Abbildung 4: Werbetafel mit dekupierten Einzelbuchstaben gern. § 12 Abs. 2.12

In beiden Fällen ist ein zusätzliches Brauereilogo oder sonstiges Logo zulässig. Zwischen zahlreichen Gastronomiebetrieben und Brauereien bestehen vertragliche Vereinbarungen (sog. Brauereivertrag), die auch die Werbung für die Brauerei beinhalten. Mit der Zulässigkeit eines zusätzlichen Brauereilogos soll dieser gängigen Praxis Rechnung getragen werden.

Absatz 2.2: Grundidee dieser Regelung ist, die Fassade von Anlagen der Außenwerbung frei zu halten. Die Schaufensteröffnungen können für die Anbringung von Werbeanlagen genutzt werden.

Die Schaufenster sollen jedoch auch ihren ursprünglichen Funktionen, das Präsentieren von Waren und den Einblick in das Ladengeschäft, weiterhin gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Größenordnung der zulässigen Werbetafeln und der Beklebungen geregelt. Die Gesamtfläche der Werbetafeln oder Beklebung darf nur max. 20 % der Fläche der Schaufensteröffnung (Rohbaumaß) einnehmen, in welcher die Werbetafel oder die Beklebung angebracht werden soll. Der Gewerbetreibende muss sich entscheiden, ob er eine Werbetafel oder eine Beklebung auf einer Schaufensteröffnung aufbringen möchte. Die 20% - Begrenzung bezieht sich auf jede einzelne Schaufensteröffnung. Befinden sich in einem Gebäude drei Schaufensteröffnungen, kann in jeder Schaufensteröffnung auf bis zu 20% der Flächen geworben werden. Damit eine überdimensionierte Werbetafel oder eine großflächigere Überklebung – trotz der Einhaltung der 20% - Grenze – verhindert wird, findet eine Begrenzung auf eine Höhe von 0,4 m statt. Das entspricht der Höhe der oben geregelten Werbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben.

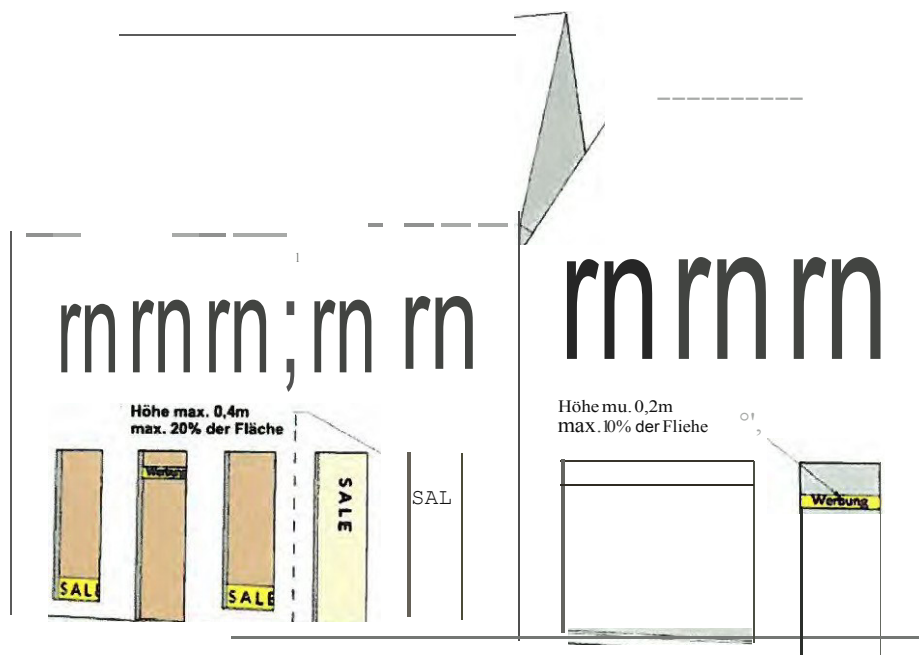


Abbildung 5: Werbeanlagen in den Schaufensteröffnungen gem. § 12 Abs. 2.2

Bei vielen Ladeneingangstüren aus Glas finden sich noch zusätzliche Beklebungen. Diese haben teilweise praktische Gründe, damit soll verhindert werden, dass die Kunden nicht gegen die Glastüren laufen. Deswegen sind Beklebungen auf den Ladeneingangstüren zulässig, werden jedoch stark eingegrenzt.

Absatz 2.3: Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen in Form von Auslegern oder sogenannten Nasenschildern sind zukünftig allgemein zulässig. Sie haben eine wichtige Werbefunktion, da sie bereits von Weitem aus zu erkennen sind.

Die Größe der Werbefläche je Seite wird jedoch auf 0,4 qm begrenzt, damit die Beeinträchtigungen der Fassaden minimiert werden. Zur Verfügung stehen somit insgesamt 0,8 qm Werbefläche. Die Befestigungselemente fallen nicht unter diese Begrenzung. Die maximale Auskrugung der Ausleger darf 1 Meter nicht überschreiten.

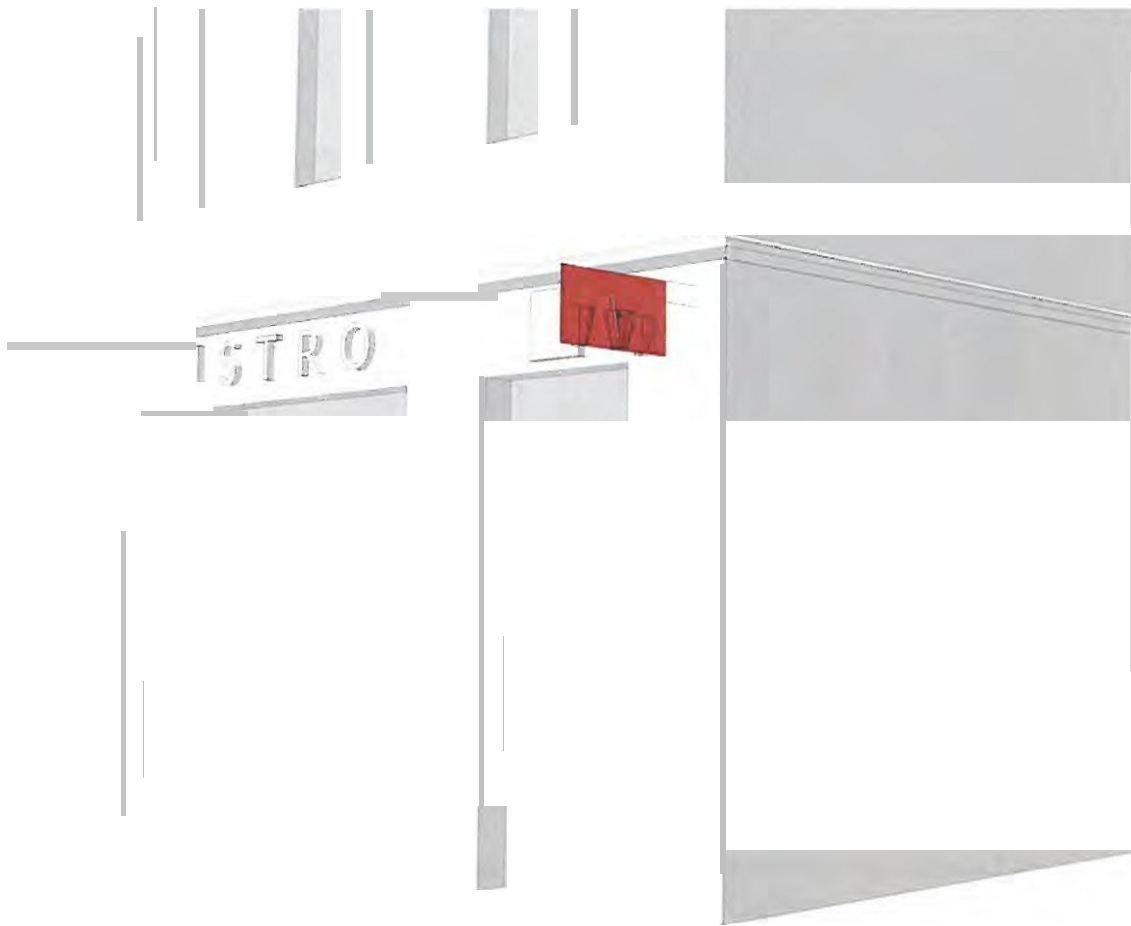


Abbildung 6: Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlage (Ausleger) gem. § 12 Abs. 2.3

Es handelt sich hierbei um ein Maximalmaß, d.h. dass sich die tatsächlich zulässige Auskragung aus anderen Regelungen ergibt. Zu bedenken ist, dass viele Straßen in der Altstadt, wie beispielsweise die St. Nicolai-Straße, einen geringen Straßenquerschnitt aufweisen. Es muss garantiert sein, dass Rettungsfahrzeuge und Ver- und Entsorger ohne Beeinträchtigung die Straße passieren können.

Die Ausleger sind auch nur in der in § 12 Abs. 2.1 definierten Werbezzone oberhalb der Schaufensteröffnungen und der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig.

Absatz 2.4: Teilweise finden sich in den Erdgeschossen Dienstleistungsbetriebe oder Vertreter freier Berufe, die keine der in den § 2.1-2.3 genannten Werbeanlagen anbringen möchten, da dies nicht gewünscht ist oder aus gesetzlichen Gründen nicht zulässig ist. Für diese Fälle ist die Anbringung eines maximal 0,3 qm großen Hinweis- und Berufsschildes möglich. Damit keine zu langen Schilder angebracht werden, die zu einer Beeinträchtigung der Fassade führen würden, wird ein maximales Höhen-, Längen- und Breitenmaß von 0,7 Metern festgelegt.

3) Nutzungseinheiten in den Obergeschossen

zu Absatz 3.1: Oftmals haben auch Dienstleistungsbetriebe oder Vertreter der Freien Berufe in den Obergeschossen einen Bedarf an Werbung. In vielen Fällen werden die Fenster in den Obergeschossen beklebt. Dies führt jedoch zu einer negativen Veränderung des Fassadenbildes und zu einer Zweckentfremdung der Fenster als Werbeflächen. Sinnvoll ist es vielmehr, eine Werbemöglichkeit in der Erdgeschosszone für diese Dienstleistungen und Berufsgruppen anzubieten. Analog zum Absatz 2.4 können sie mit einem Hinweis- und Berufsschild in der Größe von 0,3 qm für sich werben. Auch hier ist aus den oben bereits genannten Gründen das Höhen-, Längen- und Breitenmaß von 0,7 Metern festgelegt.

zu Absatz 3.2: Daneben kann für die Nutzungseinheiten in den Obergeschossen eine senkrecht zur Fassade angebrachte Anlage der Außenwerbung (Ausleger, Namensschild) bis zur Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses zugelassen werden. Damit gibt es eine räumliche Zuordnung zu den Nutzungseinheiten in den Obergeschossen. Durch die höhere Anbringungsmöglichkeit besteht aufgrund der Fernwirkung ein größeres Beeinträchtigungspotential. Deswegen sind die Ausleger auch nur an den Außenkanten des Gebäudes zulässig. Mittig gelegene Ausleger im 1. Obergeschoss würden zu einer Störung der Fassadengliederung führen. Vor diesem Hintergrund wurde auch die zulässige Werbefläche je Seite auf 0,3 qm und die maximale Auskragung von 0,5 Metern begrenzt.

4) Nutzungseinheiten in rückwärtigen Gebäuden

zu Absatz 4.1: In den rückwärtigen Gebäuden der Eckernförder Altstadt finden sich zahlreiche Gewerbe- und Handelsbetriebe. Die Betriebe sind oftmals nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrnehmbar, haben jedoch ebenfalls einen Werbebedarf, um auf ihre Produkte oder Dienstleistungen hinzuweisen. Diesen Betrieben soll deswegen die Möglichkeit eröffnet werden, eine Anlage der Außenwerbung in Form eines Hinweisschildes an das straßenseitige Gebäude anzubringen. Die zulässigen Maße entsprechen den Vorgaben aus den § 12 Abs. 3.1 und § 12 Abs. 2.4. Damit die Erdgeschosszone des Vordergebäudes nicht durch Werbeanlagen von rückwärtigen Gebäuden überfrachtet werden, ist die Anzahl auf drei begrenzt. Bei mehr als drei Nutzungseinheiten ist eine Gemeinschaftswerbetafel anzubringen.

Absatz 4.2: Alternativ zu einem Hinweisschild kann auch ein Ausleger an der Vorderfassade des straßenseitigen Gebäudes angebracht werden, der sich in der Werbezone oberhalb der Schaufenster und unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses befindet. Um die Beeinträchtigungen der Fassaden zu minimieren, werden die Maße entsprechend des § 12 Abs. 2.3 begrenzt. Befindet sich bereits an der Fassade ein Ausleger einer Nutzungseinheit, die im Erdgeschoss des straßenseitigen Gebäudes liegt, ist der Ausleger für die rückwärtige Nutzungseinheit entsprechend anzupassen. Das heißt zum Beispiel, dass die maximal zulässige Größe der Werbefläche je Seite (0,4 qm) dann nicht ausgeschöpft werden kann, wenn zur besseren

Sichtbarkeit der Ausleger aus der definierten Werbezone herausragen sollte. Hier wäre dann ein Hinweisschild gemäß Absatz 4.1 zu empfehlen.

Wie in Absatz 4.1 gilt auch hier, dass die straßenseitige Fassade nicht durch Werbeanlagen von rückwärtigen Nutzungseinheiten überformt wird. Deswegen wurde auch hier festgelegt, dass bei mehr als einer rückwärtigen Nutzungseinheit ein Hinweisschild anzubringen ist.

5) Sonstiges

Absatz 5.1: Spannbänder haben eine beeinträchtigende Wirkung auf die Fassade oder das Straßenbild. Durch ihr Flattern wirken sie unruhig und ihre Ausführung weist einen provisorischen und temporären Charakter auf. Spannbänder sind jedoch durch ihre einfache Ausführung geeignete und kostengünstige Werbemittel, um temporär oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen zu werben. Sie können auch dazu verwendet werden, für die Veranstaltungen selbst zu werben. Spannbänder können an die Fassade und über die Straße zwischen den Gebäuden gespannt werden.

Absatz 5.2: Auch Fahnen und Flaggen, die zu Werbezwecken verwendet werden, beeinträchtigen durch das Flattern und die Masten das Fassadenbild und die Dachlandschaft. Sie wirken als Fremdkörper an der Fassade und am Dach. Die Ortsgestaltungssatzung ermöglicht zahlreiche Anlagen der Außenwerbung, die eine geringere Beeinträchtigung der Fassade hervorrufen.

Absatz 5.3: Auch die Beleuchtung der Werbeanlagen hat Auswirkungen auf die Fassadengestaltung. Hier wird ein Regelungsbedarf gesehen. Die Beleuchtung muss in einem ruhigen Licht erfolgen. Ständig wechselndes Licht oder bewegtes Licht wirkt störend und führt zu einer Beeinträchtigung des historischen Ortsbildes. Die Beleuchtung muss sich dem Erscheinungsbild der Fassade unterordnen und soll nicht durch aufdringliches Licht in Konkurrenz zu diesem stehen.

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Telefon 040 - 44 14 19

Telefax 040 - 44 3105

hamburg@archi-stadt.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Matthias Baum

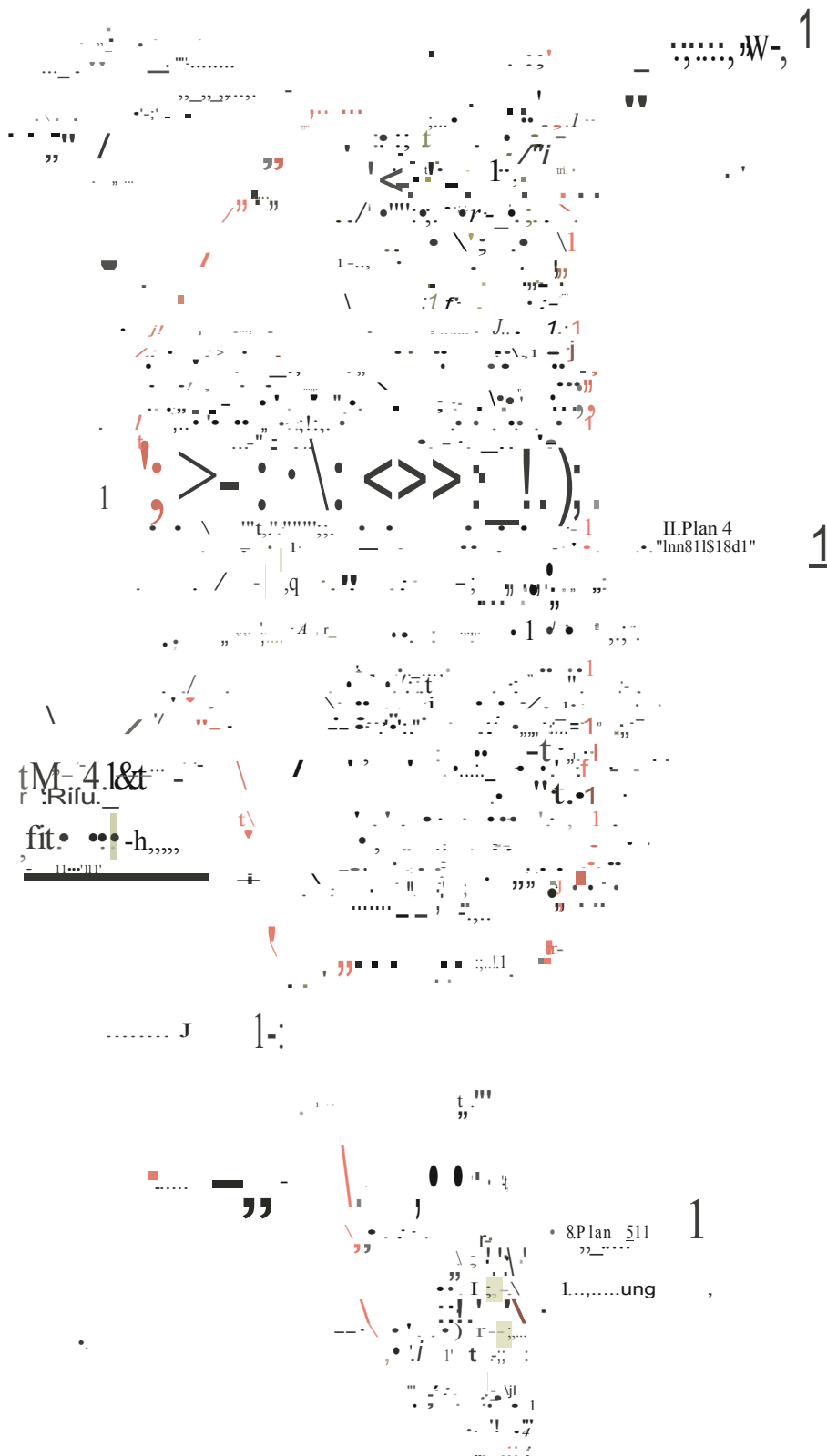
Dipl.-Ing. Luis Gomes Martinho

im Auftrag der

STADT ECKERNFÖRDE



Zusammenstellung der Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen* der Altstadt zur Gestaltung der Werbeanlagen (*Stand: Januar 2016)



Anlage 3 zur Begründung der 2.Änderung / Teilaufhebung der Werbeanlagensatzung der Stadt Eckernförde

Zusammenstellung der Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen der Altstadt zur Gestaltung der Werbeanlagen

3. Änderung des Bebauungsplanes „Innenstadt“	Bebauungsplan Nr. 4/4 „Ochsenkopf“	Bebauungsplan Nr. 4/3.1 für das „Baugebiet Reeperbahn“ und die 1. Änderung	Bebauungsplan Nr. 4/9 „Nördliche Altstadt“
§ 5.1 Werbeanlagen	10. Werbeanlagen	9. Werbeanlagen	3.5 Anlagen der Außenwerbung
			3.5.1 Genehmigungsvorbehalt
			Werbeanlagen nach LBO § 69 Abs. 1 Nr. 43, 44 und 45 sowie Warenautomaten nach LBO § 69 Abs. 1 Nr. 46 bedürfen zu ihrer Anbringung oder Aufstellung der bauaufsichtlichen Genehmigung
			3.5.2 Werbeanlagen
			3.5.2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden angebracht werden. Werbeanlagen dürfen die Gliederung der Fassade nicht überdecken. Werbeanlagen	10.1 Werbeanlagen dürfen die Gliederung der Fassade nicht überschneiden. Sie sind auf die Zone unter Oberkante	9.1 Werbeanlagen dürfen die Gliederung der Fassade nicht überschneiden. Sie sind auf die Zone unter Oberkante Erdgeschossdecke	3.5.2.2 Werbeanlagen dürfen die Gliederung der Fassade nicht überschneiden. Sie sind auf die Zone unter Oberkante

dürfen eine Gesamtfläche von 3 qm pro Hausseite nicht überschreiten. Sie dürfen nicht über die Höhe der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses hinausgehen. Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung sind unzulässig.	Erdgeschossdecke zu beschränken. 102 Werbeanlagen dürfen auch in einer Höhe von mehr als 3 m nur bis zu 30 cm in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen. Ausleger sind unzulässig. Das gilt nicht für handwerklich gestaltete Berufsschilder. 103 Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und speziell dafür vorgesehene Flächen und Gegenständen aufgestellt oder angebracht werden. 104 Spannbänder und Fahnen dürfen zu Werbezwecken nur für die Dauer zeitlich	zu beschränken. 9.2 Werbeanlagen dürfen auch in einer Höhe von mehr als 3 m nur bis zu 30 cm in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen. Ausleger sind unzulässig. Das gilt nicht für handwerklich gestaltete Berufsschilder. 9.3 Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und speziell dafür vorgesehene Flächen und Gegenständen aufgestellt oder angebracht werden. 9.4 Spannbänder und Fahnen dürfen nur zu Werbezwecken und nur für die Dauer zeitlich begrenzter	Erdgeschossdecke zu beschränken. 3.5.2.3 Werbeanlagen dürfen nur bis zu 30 cm in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen. 3.5.2.4.4 Ausleger sind nur als handwerklich gestaltete Berufsschilder zulässig. Sie sind in maximal 4,0 m Höhe über Straßenniveau anzubringen und dürfen nicht mehr als 1,5 m in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, müssen aber mindestens 50 cm hinter der Fahrbahnkante zurückbleiben. 3.5.2.5 Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und speziell dafür vorgesehenen Flächen und Gegenständen aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind zusammenzufassen. 3.5.2.6 Spannbänder und Fahnen dürfen zu Werbezwecken nur für die Dauer zeitlich begrenzter
--	---	--	--

	begrenzter Veranstaltungen angebracht werden. Für sie ist eine Bauanzeige erforderlich. 10.5 Unzulässig sind: a) Werbeanlagen über 3 qm Gesamtfläche. Als Fläche gilt das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umgrenzt. b) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht.	Veranstaltungen angebracht werden. Für sie ist eine Bauanzeige erforderlich. Hinweis: In der 1.Änderung des B-Planes 3/1 wurde die textliche Festsetzung 9.4 gestrichen. 9.5 Unzulässig sind: a) Werbeanlagen über 3 qm Gesamtfläche. Als Fläche gilt das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umgrenzt. b) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht.	Veranstaltungen angebracht werden. 3.5.2.7 Unzulässig sind: a) Werbeanlagen mit einer Gesamtfläche, die größer ist als 0,30 multipliziert mit der Fassadenbreite oder maximal 3 qm, und einer Länge von 0,75 multipliziert mit der Fassadenbreite. Als Fläche gilt das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche begrenzt. Mehrere Werbeanlagen an einer Fassade dürfen insgesamt eine Fläche von 3 qm nicht überschreiten. Abgeschrägte Hausecken werden je zur Hälfte den angrenzenden Fassaden zugerechnet. b) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht.
--	---	--	---

	c) Lichtwerbungen in grellen Tönen.	c) Lichtwerbungen in grellen Tönen	c) Lichtwerbung in grellen Tönen.
--	-------------------------------------	------------------------------------	-----------------------------------



§ 17 'Werbeanlagen'

der ersten Nachtragssatzung von 1986 zur
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über
die Gestaltung und Erhaltung der baulichen
Anlagen in der Altstadt

{Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt)

Anlage 4 zur Begründung der 2. Änderung / Teilaufhebung der
Werbeanlagensatzung der Stadt Eckernförde

Erste Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über
die Gestaltung und Erhaltung baulicher Anlagen in
der Altstadt (Ortsgestaltungssatzung)

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 1t 2 und 3 und Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung vom 16.05.1986 und mit Genehmigung des Innenministers folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung und Erhaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Ortsgestaltungssatzung) wird wie Folgt geändert:

I. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wird der Wert einer Fassade im wesentlichen durch kleinteilige Sprossenteilung der Fenster bestimmt, so ist bei Erneuerung der Fenster die gleiche Sprossenteilung wieder herzustellen.

Bei Verbund- oder Kastenfenstern genügt die Sprossenteilung des äußeren Fensters (Anlage 3, S. 3).

Sprossenimitationen, wie aufgesetzte Sprossengitter oder in den Luftzwischenräumen von Isolierglasscheiben eingelegte Sprossen, sind nicht zulässig.

Diese Bestimmung gilt für alle Gebäude, die in der "Denkmalpflegerischen Zielplanung für Eckernförde" des Landesamtes für Denkmalpflege, Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 15.02.1978 aufgeführt sind (Anlage 4).

Das Schriftstück ist feil dieser Satzung und liegt im Bauamt der Stadt Eckernförde zu jedermanns Einsicht aus."

2. § 10 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

"Ausnahmsweise können Verkleidungen aus Materialien mit mineralischer Oberfläche zugelassen werden, wenn damit der optische Eindruck von Mauerwerk erreicht wird."

3. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14 Dachaufbauten, Dachgauben, Dachflächenfenster

(1) Dachaufbauten sind nur in einer Größe von höchstens bis zu einer Breite von 1,25 m und einer Höhe von 1,60 m zulässig.

(2) Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung von 30° und mehr zulässig.
Sie sind in der Achse darunterliegender Fenster anzuordnen. ~~Sch.~~ Gaub und Traufe muß mindestens eine 1 m breite Dachfläche durchlaufen (Anlage 3, S. 5).

(3) Dachgauben sind als Schleppgauben oder als stehende Gauben mit Satteldach auszubilden.
Die Höhe von Schleppgauben darf 1,40 m, die stehender Gauben 1,60 m von Oberkante Hauptdach bis Oberkante Gaube, gemessen an der Gaubenvorderseite, nicht überschreiten (Anlage 3, S. 5).

(4) Die Summe der Breiten von Dachgauben darf nicht größer als die halbe zugehörige Trauflänge sein.

(5) Dachflächenfenster sind nur in von der Straße oder sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbaren Dachflächen zulässig.

(6) Technisch notwendige Dachaufbauten sind auf der Gebäuderückseite anzuordnen."

4. § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen dürfen die Gliederung der Fassade nicht überschneiden. Sie sind auf die Zone unter Oberkante Erdgeschoßdecke zu beschränken (Anlage 3, S. 6).
- (3) Werbeanlagen dürfen auch in einer Höhe von mehr als 3 m nur bis zu 30 cm in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen. Ausleger sind unzulässig.
Das gilt nicht für handwerklich gestaltete Berufsschilder (Anlage 3, S. 6).
- (4) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und speziell dafür vorgesehenen Flächen und Gegenständen aufgestellt oder ~~angebracht~~ ^{angebracht} werden.
- (5) Spannbänder und Fahnen dürfen zu Werbezwecken nur für die Dauer zeitlich begrenzter Veranstaltungen angebracht werden. Für sie ist ein Bauantrag erforderlich.
- (6) Unzulässig sind:
 - a) Werbeanlagen über 3 m² Gesamtfläche pro Hausseite.
Als Fläche gilt das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umgrenzt (Anlage 3, S. 6).
Mehrere Werbeanlagen an einer Fassade dürfen insgesamt eine Fläche von 3 m² nicht überschreiten.
Abgeschrägte Hausecken werden je zur Hälfte den angrenzenden Fassaden zugerechnet.
 - b) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht.
 - c) Lichtwerbungen in grellen Tönen."

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 27. Mai 1986

Stadt Eckernförde

Der Magistrat


J. V. Tirr
chulz)
Bürgermeister

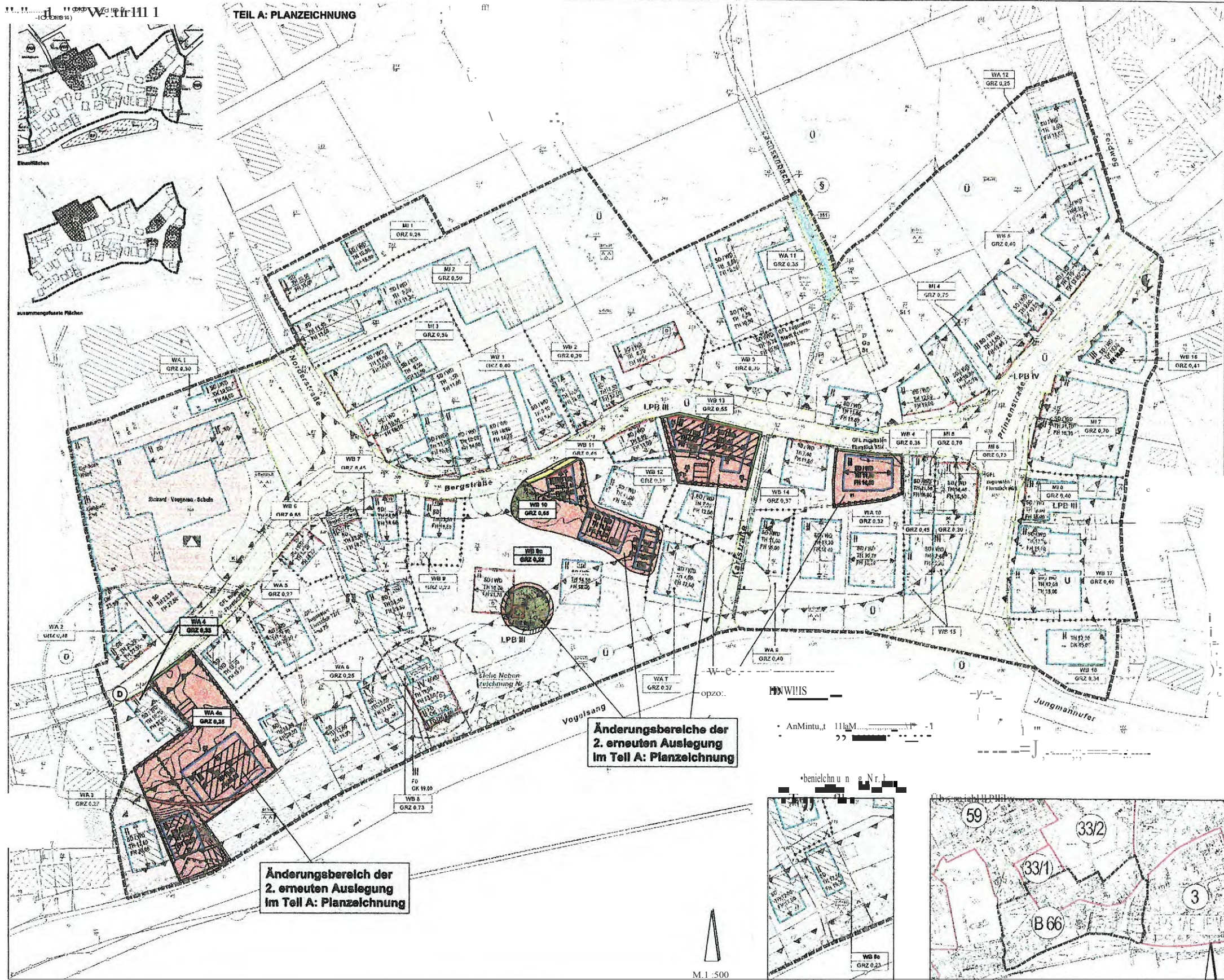
Die Genehmigung der Nachtragssatzung gem. § 82 Abs. 3 LBO wurde mit Erlaß des Innenministers vom 09.06.1986, Az.: IV 830 b-515.612-58.43 erteilt.

GESTALTUNGSSATZUNG
ÜBERSICHTSPLAN · M. 1:5000
RAUMLICHER
GELTUNGSBEREICH § 1 [1]

ECKERNFÖRDI

ANLAGE

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR.66 "PRINZENSTRASSE / UNTERE BERGSTRASSE"
ZUGLEICH 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.33/2 "BAUGEB ET LACHSENBACH" UND 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.33/1 "BAUGEB ET NORDERSTRASSE"

[illegible][illegible]

Teil B -Text-

Hinweis: Die gegenüber der vorangegangenen Fassung vom 12.11.2015 geänderten und / oder ergänzten Inhalte sind grau markiert.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO).
- 1.2 In den besonderen Wohngebieten (WB) sind Vergnügungsstätten aller Art und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO).
- 1.3 In den Mischgebieten (MI) sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- 1.4 In den Mischgebieten (MI) sind Vergnügungsstätten nicht und auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).
- 1.5 In den MI- und WB-Gebieten sind nur ausnahmsweise Einzelhandelsbetriebe zulässig, wenn sie:
 - in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem sich im Plangebiet befindenden oder ansiedelnden Produktions-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieb stehen,oder
 - nicht mit folgenden Sortimenten als Kernsortiment handeln:
Bekleidung, Bücher, Fahrräder, Foto/Film, Geschenkartikel, Kunstgegenstände, Glas/Porzellan/Keramik, Hausrat, Heimtextilien/Kurzwaren/Handarbeitsbedarf, Teppiche, Lederwaren/Kürschnerwaren, Musikinstrumente, Optik, Parfümerieartikel/Friseurartikel, Schuhe, Sportartikel, Schreibwaren, Spielwaren, Sanitärwaren, Telekommunikation, Uhren/Schmuck, Wäsche/Strümpfe/sonstige Bekleidung (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

- 1.6 In den besonderen Wohngebieten, den Mischgebieten und in der Fläche für Gemeinbedarf (Schule) entlang der Bergstraße und Norderstraße sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 In den Baugebieten WB7, WB8, MI4, MI5, MI6 und MI7 und auf den Flächen für Gemeinbedarf (Schule) ist eine GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis max. 0,95 zulässig.
- 2.2 In den Baugebieten MI1, MI2, MI3, WB1, WB4, WB15, WB18 ist eine GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis max. 0,8 zulässig.

- 2.3 Im Baugebiet WA4a ist eine GRZ gemäß § 19 Abs.4 BauNVO für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis max_ 0,50 zulässig.
- 2.4 Die Traufhöhe ist als Schnittlinie der Oberflächen von Außenwand und Dachdeckung definiert.
- 2.5 Als maximale Gebäudeoberkante gilt die Oberkante des Gebäudes/Gebäudeteiles ohne aufgehende Attika, Brüstungen etc. Darüber hinausgehende Gebäudeteile (Brüstungen, Attika, etc.) dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- 2.6 Der Sockel/das Podest im WB? vor dem Gebäude 19a muss eine sichtbare Mindesthöhe von 0,4 m aufweisen. Im Podestbereich sind Treppen und Rampen zum Eingangsbereich zulässig.
- 2.7 Die GRZ gemäß § 19 Abs.2 BauNVO darf ausnahmsweise durch Terrassen überschritten werden.
- 3 Baulinien, Saugrenzen
(§ 23 Abs.2 BauGB)
- 3.1 Baulinien an nicht denkmalgeschützten Gebäuden dürfen ausnahmsweise auf maximal 35 % der straßenzugewandten Fassadenlänge bis zu 0,50 m über-/unterschritten werden_
- 3.2 Baulinien an denkmalgeschützten Gebäuden dürfen ausnahmsweise überschritten werden, wenn die zuständigen Denkmalpflegebehörden zustimmen.
- 3.3 Eine Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 2,0 m für untergeordnete Bauteile (z.B. Eingangsbereiche, Treppen) auf einer Länge von maximal 25 % der jeweiligen Gebäudeseite ist ausnahmsweise zulässig.
- 3.4 Bei Sanierungen und bestandserhaltenden Maßnahmen von/an Gebäuden, bei Nutzungsänderungen im Rahmen der im B-Plan festgesetzten Nutzungen und bei Dämmmaßnahmen an Fassaden und Dächern dürfen ausnahmsweise die Baugrenzen um 1,00 m, die Baulinien an nicht denkmalgeschützten Gebäuden um 0,50 m überschritten werden. Vorhandene Gebäudeteile außerhalb von Baugrenzen und Baulinien genießen bei den o.g. Maßnahmen Bestandsschutz.
- 4 Stellplätze, Carports, Garagen, Tiefgaragen, Zufahrten
(§ 12 BauNVO)
- 4.1 Oberirdisch sichtbare Stellplätze, Garagen und Carports sind auf den Grundstücken erst ab einer Entfernung von 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zulässig, soweit die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird. In festgesetzten Grünflächen sind sie unzulässig_
- 4.2 Pro Grundstück ist in den Wohngebieten nur eine Zufahrt in einer Breite von maximal 3,0 m zulässig_
- 4.3 In den oberirdischen privaten Stellplatzanlagen ist eine maximale Flächenversiegelung von jeweils 75 % zulässig. Die Restflächen sind gärtnerisch anzulegen.
- 4.4 Auf den oberirdischen privaten Stellplatzanlagen ist pro 6 Stellplätze ein Laubbaum in einer Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16/18 cm, zu pflanzen.

- 4.5 In den Wohn- und Mischgebieten sind Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit dadurch die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht überschritten wird. Ausnahmen siehe Ziffer 2.1.
- 4.6 Tiefgaragen, die nicht von Gebäuden und Terrassen überdeckt werden, sind mit mindestens 50 cm Vegetationsschicht zu überdecken und gärtnerisch anzulegen.
- 4.7 Die außerhalb von Gebäuden befindlichen Flächen auf unterirdischen Baukörpern sind auf mindestens 70 % gärtnerisch als Vegetationsfläche zu gestalten.

5 private Grünflächen

- 5.1 In den festgesetzten privaten Grünflächen sind pro Grundstück je ein Gartenhaus bis max. 12 m² Grundfläche zulässig.
- 5.2 Auf den Flurstücken 69/1, 69/4, 72/1, 73, 77, 78/3, 85 (alle nördlich Straße Vogelsang) sind keine Kfz-Zufahrten in den festgesetzten Grünflächen zulässig.
- 5.3 Der Anteil der versiegelten Flächen darf in den festgesetzten privaten Grünflächen pro Grundstück max. 15 % betragen.

6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20/25 BauGB)

- 6.1 Die zu erhaltenden Bäume sind auf Dauer zu pflegen und nach Verlust durch einen gleichartigen Baum in einer Mindestqualität Hochstamm, 4x verpflanzt, Stammumfang 20/25 cm, zu ersetzen.
- 6.2 Der im WB9 als Pflanzgebot festgesetzte Baum ist als Laubbaum in einer Mindestqualität Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 16/ 18 cm zu pflanzen. Pflanzzeitpunkt: Mit Inanspruchnahme des Baurechts im WB9.
- 6.3 Auf der Maßnahmenfläche M1 ist die Ufervegetation auf Dauer zu erhalten und extensiv zu pflegen.

7 Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Schallschutz gegen Verkehrslärm

In der Fläche mit der Bezeichnung LPB III sind, zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, in allen Geschossen Schalldämmmaße gemäß des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109 für alle den Straßen zugewandten und senkrecht zu diesen angeordneten Fassaden vorzusehen.

In der Fläche mit der Bezeichnung LPB IV sind, zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, in allen Geschossen Schalldämmmaße gemäß des Lärmpegelbereiches IV der DIN 4109 für alle den Straßen zugewandten und senkrecht zu diesen angeordneten Fassaden vorzusehen.

Die betroffenen Fassaden sind entsprechend der genannten Lärmpegelbereiche der DIN 4109 mit den dort genannten erforderlichen Schalldämmmaßen in Abhängigkeit der Raumnutzung auszuführen (siehe Tabelle 8, DIN 4109).

Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe Tabelle 9, DIN 4109).

Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt zu berechnen.

Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

7.2 Schallschutz gegen Gewerbelärm (Emissionskontingente)

Innerhalb des B-Planes Nr. 66 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente LEK gemäß DIN 45691 tags (06:00 – 22:00 Uhr) und nachts (22:00 – 06:00 Uhr) nicht überschritten werden. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der DIN 45691, Abschnitt 5.

Name der Teilfläche	Zusatzkontingent	
	LEK,T [dB(A)m ²]	LEK,N [dB(A)m ²]
TF1	60	40
TF2	60	40
TF3	60	40
TF4	60	40

Umgrenzung der festzusetzenden Teilflächen

festzusetzende Teilfläche	UTM-Koordinaten		festzusetzende Teilfläche	UTM-Koordinaten	
	x-Koordinate	y-Koordinate		x-Koordinate	y-Koordinate
Tf1	32554545,28	6037062,99	Tf2	32554679,05	6037030,69
	32554554,03	6037067,24		32554698,25	6037034,18
	32554563,15	6037072,32		32554701,68	6037036,90
	32554543,85	6037110,57		32554702,28	6037036,38
	32554526,86	6037102,17		32554709,96	6037041,24
	32554516,40	6037097,01		32554711,03	6037043,87
	32554509,35	6037110,66		32554712,72	6037046,24
	32554500,36	6037105,94		32554715,24	6037048,39
	32554474,62	6037092,44		32554719,69	6037054,33
	32554453,67	6037081,45	Tf3	32554760,23	6037026,24
	32554458,30	6037071,77		32554757,24	6037011,58
	32554460,82	6037067,05		32554755,42	6036995,14
	32554464,95	6037060,79		32554750,08	6036994,75
	32554465,29	6037060,31		32554738,94	6036994,46
	32554467,38	6037055,79		32554718,57	6036995,35

Festzusetzende Teilfläche	UTM-Koordinaten		Festzusetzende Teilfläche	UTM-Koordinaten	
	x-Koordinate	y-Koordinate		x-Koordinate	y-Koordinate
	32554469,77	6037052,52		32554719,90	6037006,00
	32554471,22	6037049,64		32554722,27	6037011,32
	32554472,91	6037050,49		32554722,71	6037014,01
	32554483,53	6037032,67		32554723,27	6037024,10
	32554484,69	6037033,26		32554723,56	6037029,44
	32554491,14	6037022,04		32554725,18	6037033,12
	32554494,76	6037020,26		32554726,75	6037032,78
	32554495,64	6037018,44		32554728,96	6037041,78
	32554496,52	6037016,61		32554730,94	6037041,30
	32554496,34	6037016,49		32554732,69	6037048,40
	32554496,66	6037016,04		32554734,34	6037050,75
	32554497,17	6037015,75		32554757,69	6037045,43
	32554502,77	6037012,59		32554757,81	6037046,18
	32554510,67	6037010,69		32554764,11	6037045,15
	32554515,06	6037010,07	TF4	32554690,74	6037019,07
	32554522,44	6037010,10		32554678,95	6037019,04
	32554522,24	6037010,84		32554678,46	6037019,10
	32554533,12	6037013,19		32554678,49	6037007,14
	32554529,51	6037025,70		32554678,82	6037005,63
	32554528,56	6037028,71		32554679,30	6037003,99
	32554525,46	6037040,33		32554679,50	6037002,80
	32554521,97	6037052,34		32554679,49	6036998,46
	32554526,49	6037054,29		32554690,10	6036998,14
TF2	32554725,42	6037060,43		32554704,28	6036997,68
	32554715,43	6037073,13		32554706,33	6037009,58
	32554710,33	6037081,85		32554706,28	6037011,79
	32554708,51	6037080,36		32554705,27	6037014,30
	32554705,64	6037077,58		32554704,14	6037015,84
	32554704,28	6037076,24		32554702,14	6037017,17
	32554693,85	6037066,14		32554700,08	6037018,13
	32554685,26	6037057,80		32554690,74	6037019,07
	32554688,77	6037052,49			
	32554676,79	6037043,72			

Für die im Lageplan dargestellten Flächen erhöhen sich die Emissionskontingente L_{cK} um die in der folgenden Tabelle dargestellten Zusatzkontingente $L_{cK,zus}$. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im jeweiligen Gebiet k L_{cK} durch $LEK + LEK_{zus}$ zu ersetzen ist.

Name der Teilfläche	Zusatzkontingent	
	LEK _{T,zus} [dB(A)m ²]	LEK _{N,zus} [dB(A)m ²]
Innerhalb B-Plan Nr. 66; (WA, WB)	0	0

Name der Teilfläche	Zusatzkontingent	
	LEK.T _{zus} [d8(A)m ²]	LEK.N _{zus} (d8(A)m ²)
8-Plan 33-1; (WA)	4	9
8-Plan 33-2 (Nord); (WR)	15	20
8-Plan 59 (Nyfeld); (WA)	9	14
8-Plan 59 Nord; (WA)	0	5
Feldweg Ost; (WA)	10	15
Feldweg West; (WA)	10	15
Friedhof; (EF)	15	35
Grünanlage; (EP)	14	34
Petersberg; (WA)	12	17
Prinzenstraße Nord; (WA)	9	14
Prinzenstraße Süd; (WA)	0	5
Vogelsang; (WA)	14	19

Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind Immissionsorte innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 66 zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens an Immissionsorte innerhalb des Geltungsbereiches darf unter Beachtung der Emissionskontingente der weiteren Teilflächen von den für diese Immissionsorte festgesetzten Zusatzkontingenten auf gesonderten Nachweis abgewichen werden.

8 Nebenzeichnung Nr. 1

Mit dem Satzungsbeschluss werden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zeitlich gestaffelt die in der Planzeichnung bezeichneten Gebiete WB8 und WB8a (Flurstück 77 der Flur 7 der Gemarkung Borby) nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Zunächst werden die zeichnerischen Festsetzungen gemäß WB8 festgesetzt, allerdings nur bis zum Eintreten der nachstehenden auflösenden Bedingung. Erst sobald die nachstehende auflösende Bedingung eintritt, gelten an Stelle der zeichnerischen Festsetzungen des WB8 automatisch Kraft des Satzungsbeschlusses die zeichnerischen Festsetzungen des WB8a.

Die auflösende Bedingung tritt ein, sobald die Stadt Eckernförde öffentlich nach den Vorgaben der Bekanntmachungssatzung unter Bezugnahme auf die Festsetzung in Ziff. 8 zum bedingten Baurecht bekannt macht, dass ab dem Tag, der auf das Datum der Bekanntmachung folgt, anstelle der zeichnerischen Festsetzungen des Gebietes WB8 die des Gebietes WB8a in Kraft treten.

Die Stadt Eckernförde veranlasst die Bekanntmachung, sobald die zuständige Denkmal-schutzbehörde schriftlich gegenüber der Stadt Eckernförde mitteilt, dass das auf dem

Flurstück 77 der Flur 7 der Gemarkung Borby stehende Gebäude des ehemaligen Kaiserhofes seinen Schutzstatus als Kulturdenkmal nach dem schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz verloren hat.

II Baugestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO Schl.-H. vom 17.01.2011)

Sachlicher Geltungsbereich

- 1.1 Die baugestalterischen Festsetzungen außerhalb der Festsetzungen für Anlagen der Außenwerbung (Ziffer 6ff) gelten für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes außer in der Gemeinbedarfsfläche (Schule) und außer auf dem Grundstück Norderstraße 6 ab einer Tiefe von 35,0 m, gemessen von der Grundstücksgrenze an der Norderstraße.
- 1.2 Für alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 11 Abs. 1 LBO gelten die Festsetzungen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
- 1.3 Die baugestalterischen Festsetzungen gelten auch für die nach § 63 LBO verfahrensfreien Anlagen.
- 1.4 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie sonstige bauliche Veränderungen (z.B. Erneuerungsarbeiten, Einbau von neuen Fenstern) an baulichen Anlagen und an Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind so durchzuführen, dass die äußere Gestaltung sich in Bezug auf die Oberflächenstruktur und Farbgebung der Fassaden, die Dachform und Dachfarbe, Größe, Proportionen sowie Gliederung in das historische Ortsbild einfügt, ohne dass die gestalterische Individualität verloren geht.

2 Fassadengliederung, Balkone, Brüstungen, Fenster

- 2.1 Bei Gebäuden, die eine ± straßenparallele Fassade aufweisen, müssen die Grundstückspartellen durch einen Farb- oder Materialwechsel und durch eine unterschiedliche Ausgestaltung der Traufe in der der Straße zugewandten Fassade erkennbar sein.
- 2.2 Kragplatten, auskragende Balkone und Loggien sind an den der Berg- und Norderstraße zugewandten Gebäudeseiten in einer Entfernung von 20,0 m von der am jeweiligen Grundstück befindlichen Straßenkante nicht zulässig.
- 2.3 Auf Flachdächern dürfen Brüstungen / Geländer die zulässige Gebäudehöhe um maximal 1,20 m überschreiten.
- 2.4 Fenster - ausgenommen Schaufenster - müssen stehende Formate haben. liegende Fassadenöffnungen für Fenster müssen durch stehende Fensterteilungen gegliedert sein.
- 2.5 Zwischen den einzelnen Wandöffnungen und zwischen den Wandöffnungen und den Fassadenaußenkanten sind Außenwandflächen vorzusehen. Wandöffnungen dürfen mit Ausnahme von Wandöffnungen für Treppenhäuser nicht über mehrere Geschosse ausgeführt werden.

3 Firstrichtung

- 3.1 Auf Grundstücken mit traufständigen Gebäuden dürfen hinter den straßenparallelen Firsten auch Gebäude / -teile mit anderen Firstrichtungen errichtet werden.
- 4 Dacheinschnitte, Dachgauben, Dachneigungen, Zwerchgiebel
- 4.1 In geneigten Dächern der Hauptgebäude sind Dacheinschnitte für Terrassen / Loggien nicht zulässig.
- 4.2 2 Dachgauben dürfen in der Summe nicht breiter als 35 % der zugehörigen Traufe sein. Sie haben zu den seitlichen Außenwänden des darunter liegenden Geschosses einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die Dachfläche vor den Gauben darf das Maß von 0,85 m nicht unterschreiten. Die Einzelgaube darf eine Breite von 1,40 m und eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise dürfen die Gauben eine maximale Breite von 1,60 m und eine maximale Höhe von 1,80 m aufweisen, wenn sie als Rettungswege dienen.
- 4.3 Zwerchgiebel sind mittig oder deutlich zu einer Gebäudeseite anzuordnen.
- 4.4 Geneigte Dächer der Hauptgebäude dürfen eine Neigung von 15° nicht unterschreiten.
- 5 Materialien, Farbgebung
- 5.1 Für geneigte Dächer der Hauptgebäude sind Eindeckungen aus ungefärbtem Glas sowie kleinteilige Eindeckungen aus Ton, Naturschiefer und/oder zementgebundenen Materialien in rötlichen, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Farbtönen zulässig. Stark glänzende Beschichtungen sind unzulässig.
- 5.2 In den Mischgebieten sind für die Dacheindeckungen der in der 2. Reihe befindlichen Gebäude auch Plattenware und Pappe mit der unter Ziffer 5.1 genannten Farbgebung zulässig.
- 5.3 Photovoltaik- und Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden sind nur zulässig, wenn sie nicht aufgeständert parallel zum Dach oder zur Fassade angebracht werden.
- 5.4 Außenwandflächen von Hauptgebäuden sind in Sichtmauerwerk auszuführen, zu verputzen, zu schlämmen oder als Fachwerkfassade auszuführen. Für den Sockelbereich sind Natursteine zulässig. Außenwandflächen von Gauben können in anderen Materialien ausgeführt werden.
- 5.5 Das Sichtmauerwerk ist mit gebrannten Einzelmauersteinen und als Mauerwerksverband auszuführen.
- 5.6 Bei verputzten oder geschlämmten Außenwandflächen ist nur ein Farbton mit einem Remissionswert / Hellbezugswert von mindestens 65 zulässig. Ein dunklerer Farbton ist ausnahmsweise für untergeordnete Bauteile wie gliedernde Fassadenelemente und Sockelflächen zulässig.
- 5.7 Ausnahmsweise ist es zulässig, Giebelflächen oberhalb von Vollgeschossen bis zu 25 % mit Holz zu verkleiden.
- 5.8 Für die Außenwandflächen von Gebäuden sind rötliche, bräunliche, weiße, graue, ockerfarbene und beige Farbtöne zulässig. Sockel dürfen auch anthrazitfarben gestaltet werden.
- 5.9 Für die Errichtung von Wintergärten und verglasten Anbauten sind für Dächer und Fassaden auch Glas, Holz, Metall und Kunststoff zulässig.

6 Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen)

6.1 Allgemeines

6.1.1 Anlagen der Außenwerbung sind nur am Gebäude zulässig.

6.1.2 Gliedernde Fassadenelemente (z.B. Gesimse, Lisenen, Zierbänder) dürfen nicht durch Anlagen der Außenwerbung überdeckt oder überformt werden.

6.2 Nutzungseinheiten im Erdgeschoss

6.2.1 Je Nutzungseinheit ist eine parallel zur Außenfassade angebrachte Anlage der Außenwerbung zulässig. Ausnahmsweise kann bei Nutzungseinheiten in Eckgebäuden¹ zu jeder Gebäudeseite eine parallel zur Außenfassade angebrachte Anlage der Außenwerbung zugelassen werden. Sie ist in der Zone zwischen der Oberkante der Schaufensteröffnungen und der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig; es ist jedoch ein Mindestabstand von 0,2 m zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses einzuhalten. Die parallel zur Außenfassade angebrachte Werbeanlage ist deutlich dem Erdgeschoss zuzuordnen. Sie ist wie folgt auszuführen:

- In Form von Einzelbuchstaben mit einer maximalen Schrifthöhe von 0,40 m. Zusätzlich ist ein Logo oder ein Firmenzeichen mit einer maximalen Höhe von 0,40 m zulässig. Wenn fiedernde Element der Fassade nicht beeinträchtigt werden, kann bei Sonderformen des Logos oder des Firmenzeichens ausnahmsweise von der Höhe abgewichen werden. Die Höhe darf jedoch 0,50 m nicht übersteigen.

Bei gastronomischen Betrieben ist ein zusätzliches Brauereilogo mit einer Gesamthöhe von 0,40 m zulässig.

- Alternativ ist je Nutzungseinheit eine Werbetafel mit dekupierten (ausgeschnittenen) Einzelbuchstaben mit einer maximalen Gesamthöhe von 0,40 m und Gesamttiefe von 0,05 m zulässig. Zusätzlich ist innerhalb der Werbetafel ein dekupiertes Logo oder ein dekupiertes Firmenzeichen zulässig. Bei gastronomischen Betrieben ist innerhalb der Werbetafel ein zusätzliches dekupiertes Brauereilogo zulässig.

Die Länge der Werbetafel ist auf einen Meter zu begrenzen. Es dürfen nur die dekupierten Einzelbuchstaben leuchten.

6.2.2 Alternativ zu 6.2.1 ist die Anbringung einer Anlage der Außenwerbung innerhalb der Schaufensteröffnung in Form einer Werbetafel oder einer Beklebung zulässig. Die Fläche der Anlage der Außenwerbung darf maximal 20 % der Fläche der Schaufensteröffnung einnehmen. Die Höhe der Werbeanlage darf 0,40 m nicht überschreiten. Zusätzliche Beklebung an den Eingangstüren zur Nutzungseinheit sind zulässig, wenn sie max. 10 % der Fensterfläche der Eingangstür einnehmen und eine Höhe von 0,20 m nicht überschreiten.

6.2.3 Je Nutzungseinheit ist eine senkrecht zur Außenfassade angebrachte Anlage der Außenwerbung (Ausleger / Nasenschilder / Klagschilder) zulässig. Ausnahmsweise kann bei Nutzungseinheiten in Eckgebäuden zu jeder Seite eine senkrecht zur Außenfassade angebrachte Anlage der Außenwerbung zugelassen werden. Sie ist in der Zone oberhalb der Erdgeschossschaufenster und unterhalb der Unterkante der Fenster des

¹ Eckgebäude im Sinne der Satzung sind Gebäude, bei denen sich zwei Fassadenseiten zur Straßenbegrenzungslinie orientieren.

1. Obergeschosses anzubringen. Bei Vorhandensein von gliedernden Fassadenelementen kann ausnahmsweise von dieser Zone nach oben und unten geringfügig abgewichen werden.

Ihre Werbefläche darf 0,40 m² nicht überschreiten. Sie dürfen bis maximal 1 m in den Straßenraum hineinragen. Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Eckernförde ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

6.2.4 Alternativ zu den in 6.2.1. bis 6.2.3 genannten Anlagen der Außenwerbung ist ein Hinweis- und Berufsschild mit einer Größe von 0,30 m² je Nutzungseinheit in der Erdgeschosszone zulässig. Das Hinweis- und Berufsschild darf ein Höhen-, Breiten- und Längenmaß von maximal 0,7 m nicht überschreiten.

6.3 Nutzungseinheiten in den Obergeschossen

6.3.1 Für Nutzungseinheiten in den Obergeschossen (z. B. freie Berufe und Dienstleistungsbetriebe) sind Hinweis- und Berufsschilder mit einer Größe von 0,30 m² je Nutzungseinheit in der Erdgeschosszone zulässig. Das Hinweis- und Berufsschild darf ein Höhen-, Breiten- und Längenmaß von maximal 0,7 m nicht überschreiten.

6.3.2 Zusätzlich ist für Nutzungseinheiten in den Obergeschossen eine senkrecht zur Außenfassade angebrachte Anlage der Außenwerbung (Ausleger / Nasenschilder / Kragsschilder) bis zur Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig. Die Anlage der Außenwerbung ist nur zwischen den äußersten Fenstern und der Fassadenaußenkante zulässig. Ihre Werbefläche darf 0,3 m² nicht überschreiten. Sie dürfen bis maximal 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.

6.4 Nutzungseinheiten in rückwärtigen Gebäuden.

6.4.1 Für Nutzungseinheiten in rückwärtigen baulichen Anlagen kann ein Hinweisschild in der Erdgeschosszone am Gebäude, das sich am öffentlichen Verkehrsraum befindet, mit bis zu einer Größe von 0,30 m² angebracht werden. Das Hinweis- und Berufsschild darf ein Höhen-, Breiten- und Längenmaß von maximal 0,70 m nicht überschreiten. Bei mehr als drei Nutzungseinheiten ist eine Gemeinschaftswerbeanlage anzubringen, die eine Größe von 1,2 m² nicht überschreiten darf.

6.4.2 Alternativ ist eine senkrecht zur Außenfassade angebrachte Anlage der Außenwerbung (Ausleger / Nasenschilder / Kragsschilder) mit einer Werbefläche von max. 0,40 m² und einer Auskragung von max. 1,0 m zulässig. Hierbei ist der Anbringungsort aus Punkt 6.2.3 zu berücksichtigen. Bei mehr als einer Nutzungseinheit im rückwärtigen Bereich ist nur eine Werbeanlage der Außenwerbung gem. Abs. 6.4.1 zulässig.

6.5 Sonstiges

6.5.1 Spannbänder dürfen zu Werbezwecken nur für die Dauer zeitlich begrenzter Veranstaltungen angebracht werden.

6.5.2 Fahnen und Flaggen zu Werbezwecken sind an baulichen Anlagen unzulässig.

6.5.3 Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

6.5.4 Freistehende Werbeanlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn Gebäude mehr als 5,0 m hinter der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zurückstehen. Die Höhe darf je Nutzungseinheit 1,75 m, die Werbefläche 0,50 m² je Seite nicht überschreiten.

7 Abweichungen von den baugestalterischen Festsetzungen

7.1 Abweichungen von den baugestalterischen Festsetzungen sind an Bestandsgebäuden ausnahmsweise zulässig, wenn diese Abweichungen bereits Bestandteil des architektonischen Konzeptes bei Errichtung der baulichen Anlage waren. Werbeanlagen sind hiervon ausgenommen.

VERWEIS

Nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt ordnungswidrig, wer gegen die baugestalterischen Festsetzungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu € 500.000,00 geahndet werden.

III Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Ersatz der Bebauungspläne Nr. 33/1 „Norderstraße“ (2007) und 33/2 „Lachsenbach“ (2001)

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle Festsetzungen der o.g. Bebauungspläne außer Kraft. Sollte der B-Plan Nr. 66 unwirksam werden, gelten die Festsetzungen der B-Pläne Nr. 33/1 und 33/2 erneut.

HINWEISE

1 Hochwasserschutz (siehe Vermerk Planzeichnung)

Für bauliche Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten oder in nicht ausreichend geschützten Gebieten an der Ostsee sollten folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NN + 3,50 m,
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NN + 3,00 m,
- Lagerung wassergefährdeter Stoffe auf mind. NN + 3,50 m,
- Erosionssichere Gründung gegen Unterspülung,
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc.,
- besondere Sicherheitsvorkehrungen für Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen,
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Tiefgaragen, Eingängen, Kellern oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke, etc.),
- Ausweisung von Fluchtwegen, Fluchträumen oder höher gelegenen Sammelplätzen auf mindestens NN + 3,5 m.

Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Menschen durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen und gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.

2 Örtliche Baumschutzsatzung

Der im Plangebiet vorhandene Baumbestand und Hecken unterliegen den Bestimmungen der örtlichen Baumschutzsatzung der Stadt Eckernförde in der jeweiligen Fassung.

3 Entrohrung Lachsenbach

Für die geplante Entrohrung ist ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren gemäß § 68 WHG erforderlich. Der Wasser- und Bodenverband Am Noor ist im Verfahren zu beteiligen.

4 Altlasten

Sollten bei Bauarbeiten im Plangebiet Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises unverzüglich unter der Telefonnummer 04331-202517 zu benachrichtigen.

5 Artenschutz

5.1 Brutvögel

Beim Abriss von Gebäuden im Zeitraum Mitte März bis Ende August ist von fachkundigen Personen eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz (z.B. Schwalben) durchzuführen.

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Zum Schutz der Fledermäuse dürfen Baumfällarbeiten nur vom 01.11. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

5.2.2 Beim Abriss von Gebäuden im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. ist von fachkundigen Personen zu prüfen, ob Sommerquartiere von Fledermäusen vorhanden sind. Falls ja, sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen, Schaffung von Spaltenquartieren an Fassaden).

5.2.3 Das Fällen von Bäumen ab einem Stammumfang von 50 cm in den Monaten November bis August ist nur zulässig, wenn der Nachweis durch eine fachkundige Person erbracht ist, dass keine Wochenstuben- oder Winterquartiernutzung durch Fledermäuse betroffen sind.

5.2.4 Bei geplanten Baumaßnahmen in den vorhandenen Grünflächen/Gärten nördlich der Straße Vogelsang ist rechtzeitig vor Baubeginn von einer fachlich geeigneten Person zu prüfen, ob sich gesetzlich geschützte Pflanzenarten angesiedelt haben. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen zu treffen.

5.3 Gehölzpflege, -rodungen

5.3.1 Gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, vom 01. März bis 30. September Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes auf den Stock zu setzen oder zu roden. Pflegeschnitte sind zulässig.

5.4 Schallschutz

5.4.1 Die Nutzung der privaten Kundenstellplätze nordwestlich des MI4 ist nachts (22:00 - 6:00 Uhr) auszuschließen (z.B. Hinweisschild/Schranke). Bewohner-Stellplätze können auch nachts genutzt werden.



Dem aktuellen Stand der Technik wird entsprochen, wenn Pflasterfugen < 3,0 mm aufweisen oder ein geschlossener Asphalt-/Betonbelag verwendet wird.

5.4.2 Konkrete Vorgaben zu Lärmschutzmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der Baugenehmigungsverfahren für die o.g. Stellplätze.

6 Denkmalschutz

6.1 Bauliche Veränderungen an Kulturdenkmalen und an Bestandsgebäuden im denkmalrechtlichen Umgebungsbereich geschützter Kulturdenkmale bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung, wenn die Veränderung geeignet ist, den Eindruck eines Kulturdenkmals zu beeinträchtigen. Das gilt auch für Neubauten im Umgebungsbereich und für die Montage von Photovoltaik- und Solaranlagen.

6.2 Nach § 12 (1) Ziffer 1 DSchG bedarf die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

7 Verkehrssicherheit der Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

8 Belange der Bundeswehr

Während aller Baumaßnahmen ist eine uneingeschränkte Zufahrt zur wehrtechnischen Dienststelle 71 (Berliner Straße 115, 24340 Eckernförde) zu gewährleisten.

Sollten bauliche Anlagen eine Höhe von 30,0 m über Grund überschreiten, sind die Planunterlagen dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz- und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn zur Prüfung vorzulegen.

9 Verweis auf Regelwerke

Die folgenden Regelwerke sind in Verbindung mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes anzuwenden:

- DIN 4109: Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, 1989
- DIN 45691: Geräuschkontingentierung, 2006

Die Regelwerke können mit dem Bebauungsplan, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Eckernförde, Zimmer 214, während der Sprechstunden eingesehen werden.



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 66 'Prinzenstraße/ Untere Bergstraße'

zugleich

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/2
'Baugebiet Lachsenbach,

und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/1
'Baugebiet Norderstraße'

(Stand: 08.06.2016 - 2. erneute öffentliche Auslegung)

Hinweis: wird nach Durchführung der 2. erneuten Auslegung ggf. aktualisiert

Anlage 5 zur Begründung der 2. Änderung / Teilaufhebung der
Werbeanlagensatzung der Stadt Eckernförde